



Deutsche Triathlon Union

DEUTSCHE TRIATHLON UNION e.V. Sportordnung

Ausgabe 2013

Technische Kommission der DTU

Beschlossen auf dem Verbandsrat der DTU
am 03. November 2012 in Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

A	Einleitung	Seite 5
A.1	Grundlage	
A.2	Beschluss und Geltungsbereich	
A.3	Zweck	
A.4	Sicherheitsrichtlinien	
B	DTU – Wettkampfsportarten	Seite 6
B.1	Wettkampfcharakteristik	
B.2	Anti - Doping	
B.3	Gesundheit	
B.4	Wettkampfdistanzen	
B.4.1	Wettkampfdistanzen ITU	
B.4.2	Wettkampfdistanzen DTU	
B.4.3	Beschränkungen von Distanzen	
B.4.4	Hinweis auf Cross-Veranstaltungen	
C	Wettkampfstruktur	Seite 8
C.1	Wertungsklassen	
C.2	Altersklasseneinteilung und Distanzen	
C.3	Mannschaften	
C.4	Wettkampfkategorien	
C.5	Meisterschaften	
C.5.1	Allgemeines	
C.6	Zeitnahme und Ergebnisse	
D	Verhalten der Wettkampfteilnehmer	Seite 10
D.1	Allgemeines	
D.2	Startberechtigung DTU - Startrecht	
D.3	Zweitstartrecht Deutsche Triathlon Liga (DTL) 1. / 2. Bundesliga	
D.4	Wechselbestimmungen	
D.5	Wettkampfanmeldung	
D.6	Registrierung	
D.7	Abholung der Startunterlagen	
D.8	Wettkampfbesprechung	
E	Wettkampfdisziplin	Seite 13
E.1	Allgemeines	
E.2	Verwarnung	
E.3	Zeitstrafe	
E.4	Disqualifikation	
E.5	Sofortiger Ausschluss	
E.6	Sperre, Lizenzentzug	
E.6.1	Beginn der Wirksamkeit	
E.6.2	Gründe für eine Sperre	
E.6.3	Verständigung über Sperre und/oder Ausschlüsse	
E.6.4	Einspruchsrecht gegen Sperre und/oder gegen Ausschlüsse	
E.6.5	Aufhebung vom Sperre und/oder Ausschlüsse	
E.6.6	Internationales Regelwerk	
F	Schwimmen	Seite 16
F.1	Allgemeines	
F.2	Start	
F.3	Ausrüstung	
F.3.1	Kälteschutzanzüge / Neoprens	

F.3.2	Schwimmanzug	
F.4	Wassertemperatur	
G	Radfahren	Seite 17
G.1	Allgemeines	
G.2	Ausrüstung	
G.3	Windschattenfahren verboten	
G.3.1	Windschattenzone	
G.3.2	Einfahren und Passieren der Windschattenzone	
G.3.3	Definition von „Überholt“	
G.3.4	Windschattenzone für motorisierte Fahrzeuge	
G.4	Windschattenfahren erlaubt	
G.4.1	Ausrüstung	
G.5	Radhelm	
H	Laufen	Seite 20
H.1	Allgemein	
H.2	Ausrüstung	
H.3	Zieleinlauf	
I	Wechselzone	Seite 21
I.1	Allgemeines	
J	Offizielle des Wettkampfes	Seite 22
J.1	Technischer Delegierter	
J.2	Wettkampfgericht	
J.3	Das Schiedsgericht	
J.3.1	Aufgaben des Schiedsgerichts	
K	Einspruch / Protest	Seite 23
K.1	Allgemeines	
K.2	Gründe für einen Einspruch / Protest	
K.3	Einlegen des Einspruch / Protest	
K.4	Protest gegen die Zeitnahme und/oder die inoffizielle Ergebnisliste	
K.5	Protest gegen eine Disqualifikation	
K.6	Inhalt eines Protest	
M	Hallen-Triathlon	Seite 24
N	Langdistanz	Seite 24
O	Teamwettkämpfe	Seite 24
O.1	Definition	
O.2	Zusammensetzung der Teams	
O.3	Allgemeines	
O.4	Start und Zeitnahme	
O.5	Schwimmen	
O.6	Wechselzone	
O.7	Radfahren	
O.8	Laufen	
O.9	Zieleinlauf	
P	Paratriathlon	Seite 25
P.1	Allgemeines	
P.2	Paratriathlon Startklassen / Distanzen	

- P.3 Klassifizierung
- P.4 Paratriathlon Wettkampfbesprechung
- P.5 Zugelassene Helfer für Paratriathleten
- P.6 Schwimmausstieg – Ablegen des Neoprens
- P.7 Paratriathlon Wechselzone
- P.8 Paratriathlon Schwimmen
- P.9 Paratriathlon Radfahren
- P.10 Paratriathlon Laufen

Q Wintertriathlon

Seite 29

- Q.1 Einleitung
- Q.2 Zweck und Definition
- Q.3 Distanzen
- Q.4 Allgemeines
- Q.5 Disziplinen
 - Q.5.1 Laufen
 - Q.5.2 Radfahren
 - Q.5.3 Skilanglauf
- Q.6 Wechselzone
- Q.7 Wettkampfklassen
- Q.8 Wertungsrecht
- Q.9 Teamwettkämpfe
- Q.10 Zieleinlauf
- Q.11 Strafen und Maßnahmen des Wettkampfgerichtes

R Cross-Triathlon

Seite 31

S Aquathlon, Swim and Run

Seite 32

T Staffelwettkämpfe

Seite 32

U Umweltschutz

Seite 33

V Schlussbestimmungen

Seite 33

Anhang

- Änderungsnachweis Seite 34
- Formular: Protest / Einspruch Seite 35

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

A EINLEITUNG

A.1 Grundlage

Die Deutsche Triathlon Union (DTU) ist der vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) allein zuständige und anerkannte Sportfachverband in Deutschland für Triathlon, Duathlon, Paratriathlon, Wintertriathlon, Aquathlon, Swim and Run und verwandte Multisportarten.

Die Technische Kommission (TK) der DTU ist gemäß DTU - Satzung zuständig für die wettkampfmäßige Ausübung der oben genannten Sportarten in Deutschland ein entsprechendes Regelwerk zu erstellen, das einerseits dem jeweils aktuellen internationalen Stand entspricht und andererseits aber auch nationale Erfordernisse und Gegebenheiten berücksichtigt. Als eingesetzter Ausschuss prüft sie eingehende Änderungs- und Ergänzungsanträge und erarbeitet eine vorlagefähige Fassung für das Präsidium der DTU. Die vorliegende Sportordnung wurde von der Technischen Kommission und den zuständigen Gremien in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der DTU erarbeitet und durch Verbandstag / Verbandsrat beschlossen.

Das Regelwerk der DTU besteht aus folgenden Wettkampfordnungen

- a) der Sportordnung (SpO)
- b) der Veranstalter- und Ausrichterordnung (VAO)
- c) der Anti-Doping-Code (ADC)
- d) der Kampfrichterordnung (KrO)
- e) der Disziplinarordnung (DzO)
- f) der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder und Teilnehmer an genehmigten Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union verbindlich.

A.2 Beschluss und Geltungsbereich

Die DTU hat für die wettkampfmäßige Ausübung der unter A.1 genannten Sportarten in Deutschland u. a. auch die vorliegende DTU - Sportordnung (SpO) beschlossen, die im Wesentlichen mit dem Regelwerk der Internationalen Triathlon Union (ITU), der Europäischen Triathlon Union (ETU) übereinstimmt und dennoch deutschlandspezifische Gegebenheiten und Erfordernisse berücksichtigt. Diese Sportordnung gilt somit für alle Teilnehmer an jenen nationalen und internationalen Wettkämpfen in Deutschland (ausgenommen bei ETU- und ITU-Wettkämpfen, hier gilt das ITU-Regelwerk), welche der DTU oder einer ihrer Mitgliedsverbände ordnungsgemäß gemeldet wurden und somit auch im offiziellen Wettkampfkalender erscheinen. Alle vorangegangenen DTU - Sportordnungen verlieren mit dieser Beschlussfassung ihre Gültigkeit. In Fällen, in denen die vorliegende Sportordnung keine Aussage macht, können die Regeln der ITU, FINA, UCI, IAAF und FIS herangezogen werden.

A.3 Zweck

Der Zweck der DTU - Sportordnung ist:

- allen Athleten geordnete Wettkampfbedingungen und Chancengleichheit zu bieten
- größtmögliche Sicherheitsstandards zu setzen
- Athleten auf die Einhaltung der geltenden Wettkampfbestimmungen zu überwachen, ohne sie dabei in unnötiger Weise einzuschränken
- Athleten, die diese geltenden Wettkampfbestimmungen missachten, entsprechend zu bestrafen, hervorzuheben, dass Triathlon, Duathlon, Paratriathlon, Wintertriathlon, Aquathlon und Swim and Run Einzelsportarten sind, und diesen Ansatz zu fördern.

A.4 Sicherheitsrichtlinien

Teilnehmer, die eine Gefahr für sich oder andere darstellen, können aus dem Wettkampf genommen werden.

B DTU - WETTKAMPFSPORTARTEN

- **Triathlon:** Schwimmen – Radfahren – Laufen
- **Duathlon:** Laufen – Radfahren – Laufen
- **Paratriathlon:** Schwimmen – Radfahren (Handbike) – Laufen (Rennrollstuhl)
- **Wintertriathlon:** Lauf – Mountainbike – Ski-Langlauf
- **Aquathlon:** Laufen – Schwimmen - Laufen
- **Swim and Run** Schwimmen - Laufen

Die Disziplinen sind in der genannten Reihenfolge zu absolvieren.

Abweichungen von den hier festgelegten Regeln sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch das Präsidium der DTU oder des zuständigen Landesverbandes möglich. Dieses soll nach Rücksprache mit der Technischen Kommission entschieden werden.

Ligawettkämpfe

Der Ligabetrieb wird

- a) vom Ausschuss der Deutschen Triathlon-Liga für 1. Bundesliga und 2. Bundesligen
- b) den Ligaausschüssen der Landesverbände geregelt.

Im Gebiet der Deutschen Triathlon Union können Liga / Serienwettbewerbe durchgeführt werden.

Die Art und Weise der Durchführung von Ligawettkämpfen regelt die Ligaordnung für die Deutsche Triathlon-Liga und der 2. Bundesligen Nord und Süd sowie die Ligaordnungen der Landesverbände. Zudem können für die einzelnen Ligen Durchführungsbestimmungen erstellt werden, welche Bestandteil der jeweiligen Ligaordnung sind.

Zusammensetzung und Stärke von Ligamannschaften können unterschiedlich sein.

Für Serienwettkämpfe sind Durchführungsbestimmungen zu erstellen und den Beteiligten mitzuteilen.

Diese Bestimmungen gelten jeweils nur für ein Wettkampfsjahr.

B.1 Wettkampfcharakteristik

Jede der unter „B“ genannten Wettkampfsportarten gilt als eigene DTU – Einzelsportart. Hervorzuheben ist, dass die genannten Sportarten Einzelsportarten sind und deren Umsetzung zu fördern ist. Sie sind allesamt Kombinationen aus mehreren Einzelsportdisziplinen, die unmittelbar hintereinander und ohne Unterbrechung der Wettkampfgesamtheit erfolgen. Die entsprechend erforderlichen Wechselvorgänge zwischen den einzelnen Teildisziplinen (in den Wechselzonen) sind somit wesentliche Bestandteile eines Wettkampfes und sind charakteristisch für diese Sportarten.

Eine Unterbrechung nach dem Schwimmen von mindestens 15 Minuten ist zwingend vorgeschrieben, wenn der Wettkampf in der Zeit vom 15.10. – 31.03. stattfindet.

B.2 Anti-Doping

Die Anti-Doping Regeln der ITU, der WADA, NADA und der Deutschen Triathlon Union e.V. finden vollinhaltlich Anwendung. Athleten, die diese Sportarten wettkampfmäßig ausüben, sind verpflichtet, sich mit dem Regelwerk sowie den Verfahren bezüglich Kontrollen, Strafen und Einsprüchen vertraut zu machen. Ein Sportler, gleich welcher Sportart, der wegen Verstoßes gegen die Antidopingbestimmungen gesperrt wurde, darf an keiner Veranstaltung eines vom IOC oder der CIAS anerkannten Verbandes teilnehmen. Doping ist verboten. Genauer bestimmt der Anti-Doping-Code (ADC) der Deutschen Triathlon Union.

B.3 Gesundheit

Teilnehmer an Wettkämpfen der DTU und ihren Mitgliedern (Triathlon, Duathlon, Winter-Triathlon, Cross-Triathlon, Aquathlon und Swim and Run und verwandte Multisportarten) dürfen nur mit entsprechenden gesundheitlichen Voraussetzungen an den Start gehen. Dies ist mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular zu bestätigen.

Für Schüler und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

- a) Die Erziehungsberechtigten haben dies mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular zu bestätigen, spätestens bei der Abholung der Startunterlagen.

- b) Bei Meldung über oder durch einen Verein / Abteilung: dem Verein / Abteilung liegt eine schriftliche Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten vor, den Schüler oder den Jugendlichen für einen Wettkampf zu melden. Mit Abgabe dieser Meldung versichert der Verein / die Abteilung, dass die vorstehende Erlaubniserklärung vorliegt und gemeldete Athleten ihre Sportgesundheit nachweisen können. Der Nachweis der Sportgesundheit liegt zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurück.

Eine Kontrolle der Sportgesundheit findet bei Wettkämpfen nicht statt.

B.4 Wettkampfdistanzen

B.4.1 Wettkampfdistanzen - ITU

ITU-Standard-Distanzen	Wettbewerb	Schwimmen	Radfahren	Laufen
	Teamstaffel	0,2- 0,25 km	5- 6,6 km	1,2-1,6 km
	Sprintdistanz	0,75 km	20 km	5 km
	Olympische Distanz (Kurzdistanz)	1,5 km	40 km	10 km
	O2 (Mitteldistanz)	3 km	80 km	20 km
	O3 (Langdistanz)	4 km	120 km	30 km

Duathlon

ITU-Standard-Distanzen	Wettbewerb	Laufen	Radfahren	Laufen
	Teamstaffel	2 km	8 km	1 km
	Sprintdistanz	5 km	20 km	2,5 km
	International/Kurz	10 km	40 km	5 km
	Langdistanz	20 km	80 km	10 km

Aquathlon

ITU-Standard-Distanzen	Wettbewerb	Laufen	Schwimmen	Laufen
	International	2,5 km	1 km	2,5 km
	Lang	5 km	2 km	5 km

Winter-Triathlon

ITU / Standard-Distanzen	Wettbewerb	Laufen	Mountainbike	Ski-Langlauf
	Teamstaffel	2 - 3 km	4 - 5 km	3 - 4 km
	Sprintdistanz	3 - 4 km	5 - 6 km	5 - 6 km
	Standard Distanz	7 - 9 km	12 - 14 km	10 - 12 km

Cross-Triathlon

ITU / Standard-Distanzen	Wettbewerb	Schwimmen	Mountainbike	Laufen
	Teamstaffel	0,2 km	4 - 5 km	1,2 - 1,6 km
	Sprintdistanz	0,5 km	10 - 12 km	3 - 4 km
	Standard Distanz	1 km	20 - 25 km	6 - 8 km

Cross- Duathlon

ITU / Standard-Distanzen	Wettbewerb	Laufen	Mountainbike	Laufen
	Teamstaffel	1,2 - 1,6 km	4 - 5 km	0,6 - 0,8 km
	Sprintdistanz	3 - 4 km	10 - 12 km	1,5 - 2 km
	Standard Distanz	6 - 8 km	20 - 25 km	3 - 4 km

B.4.2 Wettkampfdistanzen – DTU

Die hier angeführten Wettkampfdistanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokalen Bedingungen sind durchaus akzeptabel.

Bei Breitensportveranstaltungen kann bei der Jugend A und Jugend B die maximale Übersetzung kontrolliert werden.

Max. Übersetzung Triathlon Duathlon	Strecken Triathlon km	Strecken Duathlon km	Strecken Swim and Run Aquathlon km	Alter / Jahre	Altersklasse	Startpass / Tageslizenz
5,66 m	0,05 – 1 - 0,2	0,2 – 1 - 0,2	0,05 - 0,2	6/7	Schüler D	Nein
5,66 m	0,1 - 2,5 - 0,4	0,4 - 2,5 - 0,4	0,1 - 0,4	8/9	Schüler C	Nein
5,66 m	0,2 – 5 - 1	1 – 5 - 0,4	0,2 - 1	10/11	Schüler B	Nein
5,66 m	0,4 – 10 - 2,5	2 – 10 – 1	0,4 - 2,5	12/13	Schüler A	Nein
6,10 m	0,4 – 10 - 2,5	2 – 10 – 1	0,4 - 2,5	14/15	Jugend B	Nein *
7,01 m	0,75 – 20 - 5	3 – 20 - 1,5	0,7 - 5	16/17	Jugend A	Nein *
frei	0,75 – 20 - 5	5 – 20 - 2,5	2,5 – 1 - 2,5	18/19	Junioren	Nein *
frei	1,5 – 40 - 10	10 – 40 – 5	2,5 – 1 - 2,5	18/19	Junioren	Ja
frei	1,5 – 40 - 10	10 – 40 – 5	2,5 – 1 - 2,5	ab 18	Elite/U23	Ja
frei	1,5 – 40 - 10	10 – 40 – 5	2,5 – 1 - 2,5	ab 20	Altersklasse	Ja
frei	2 – 80 - 20	-	-	ab 20	Altersklasse	Ja
frei	3,8 – 180 - 42	14 – 60 – 7	5 – 2 - 5	ab 20	Altersklasse	Ja

* Startpass nur für Meisterschaften.

B.4.3 Beschränkungen von Distanzen

a) Athleten bestimmter Altersklassen ist die Teilnahme an Wettkämpfen (siehe Tabelle oben) nur bis zu den in den Tabellen aufgeführten Wettkampfdistanzen möglich.

b) wird witterungsbedingt aus Triathlon Duathlon, können die Distanzen abweichen.

B.4.4 Hinweis auf Cross-Veranstaltungen

Die in den Tabellen B.4.1 / B.4.2 genannten Strecken im Triathlon und Duathlon können auch als Cross-Veranstaltung durchgeführt werden.

C WETTKAMPFSTRUKTUR

C.1 Wertungsklassen

Die Wertungsklassen sind bei Frauen und Männern gleich und werden durch das Geburtsjahr bestimmt. Die entsprechende Wertungsklasse ergibt sich aus dem Jahr, in dem der Wettkampf stattfindet, abzüglich des Geburtsjahres der jeweiligen Wettkampfteilnehmer.

Wettkampfteilnehmer werden getrennt nach Geschlecht und Altersklassen gewertet.

Bei Breitensportveranstaltungen kann, wenn nach der SpO die entsprechende Wettkampfdistanz angeboten wird, in folgenden Kategorien gewertet werden: 14-15 Jahre Jugend B,

16-17 Jahre Jugend A, 18-19 Jahre Junioren und in 10 Jahresabschnitten beginnend mit AK 1.

Es gelten folgende Einteilungen und Abkürzungen in den Wertungsklassen:

Schüler D	(SCH D)	6 + 7 Jahre
Schüler C	(SCH C)	8 + 9 Jahre
Schüler B	(SCH B)	10 + 11 Jahre
Schüler A	(SCH A)	12 + 13 Jahre
Jugend B	(JB)	14 + 15 Jahre
Jugend A	(JA)	16 + 17 Jahre
Junioren	(JUN)	18 + 19 Jahre
U 23		18 – 23 Jahre
Elite		ab 18 Jahre
Altersklasse 1	(AK 1)	20 – 24 Jahre
Altersklasse 2	(AK 2)	25 – 29 Jahre
Altersklasse 3	(AK 3)	30 – 34 Jahre
Altersklasse 4	(AK 4)	35 – 39 Jahre
Senioren 1	(MK 40)	40 - 44 Jahre
Senioren 2	(MK 45)	45 - 49 Jahre
Senioren 3	(MK 50)	50 - 54 Jahre
Senioren 4	(MK 55)	55 - 59 Jahre
Senioren 5	(MK 60)	60 - 64 Jahre
Senioren 6	(MK 65)	65 - 69 Jahre
Senioren 7	(MK 70)	70 - 74 Jahre

Bei Bedarf weitere Altersklassen in 5 Jahresabschnitten.

C.2 Altersklasseneinteilung und Distanzen

- Die Startberechtigungen der Altersklassen in den einzelnen Distanzen ergeben sich aus der Tabelle Wettkampfdistanzen DTU (B.4.2).
- Jugend A (16/17-jährige) und Jugend B (14/15-jährige) dürfen nicht an Wettbewerben über die Kurzdistanz Triathlon/Duathlon teilnehmen.
Junioren (18/19-jährige) dürfen nicht an Triathlon-Wettbewerben über die Mittel- und die Langdistanz, sowie an Langdistanz Duathlon teilnehmen.

C.3 Mannschaften

- Eine Mannschaftswertung kann bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden. Je nach Ausschreibung werden dabei weibliche und männliche Mannschaften getrennt gewertet, dabei ist die Startberechtigung der einzelnen Altersklassen (siehe B.4.2) zu beachten.
- Mannschaftswertungen werden wie folgt vorgenommen:
 - Eine Mannschaft besteht aus jeweils drei Wettkampfteilnehmern, deren Zeiten addiert werden.
 - Es ist gleichgültig, welchen Altersklassen die drei Wettkampfteilnehmer angehören.
 - Jede Mannschaft muss aus Mitgliedern desselben Vereines/Abteilung bzw. desselben Landesverbandes (DM Jugend/Junioren, Ländervergleich) bestehen.
- In die Mannschaftswertung kommen alle Vereine, von denen mindestens drei Mitglieder den Wettkampf ordnungsgemäß beendet haben.
- Die drei Zeitschnellsten jedes Vereines werden als 1. Mannschaft des Vereines gewertet, die nächsten drei Zeitschnellsten desselben Vereines als seine 2. Mannschaft usw.
- Athleten sind für die einheitliche Schreibweise ihres Vereinesnamens in eigener Verantwortung zuständig. Vor dem Start haben die Teilnehmer anhand der Startliste zu prüfen ob auf Grund von Schreibfehlern eine Teamwertung fehlerhaft sein könnte. Proteste gegen selbstverschuldete Fehlgregistrierung sind nach Abschluss des Wettkampfes unzulässig.
Ausrichter und Zeitmessunternehmen sind nicht verpflichtet die Schreibweise der Vereinesnamen zu überprüfen.
- Bei den Deutschen Meisterschaften der Altersklassen werden Mannschaftswertungen in „10 Jahresabschnitten“ vorgenommen, beginnend mit AK 1.
Der Sieger der Deutschen Triathlon-Liga (DTL) - ist „Deutscher Mannschaftsmeister“.

Damit entfällt eine Mannschaftswertung bei der Deutschen Meisterschaft Triathlon Elite (incl. U23) über die Kurzdistanz.

- g) Bei den Deutschen Meisterschaften Winter- und Crosstriathlon, Mittel- und Langdistanzwettkämpfen, Aquathlon / Swim and Run können Mannschaftswertungen durchgeführt werden. Dabei werden pro Verein die 3 schnellsten Teilnehmer zu einer Mannschaft zusammengefasst.

C.4 Wettkampfkategorien

Wettkämpfe werden in Bezug auf ihre Wertigkeit in folgende Wettkampfkategorien eingeteilt:

- ITU/ETU-Bewerbe (Weltmeisterschaften, World Cup, ITU-Wettkämpfen, Europameisterschaften, Europa Cup)
- Deutsche Meisterschaften, Qualifikations- und Ranglistenwettkämpfe der DTU, internationale Bewerbe mit Preisgeld, Rennen der DTL
- Landesmeisterschaften, regionale Ligen
- Regionale Wettkämpfe, Breitensport, Nachwuchs
- Schülerwettkämpfe

Qualitätsmerkmale und Veranstaltungserfordernisse siehe Veranstalter- und Ausrichterordnung der DTU.

C.5 Meisterschaften

C.5.1 Allgemeines

Die Durchführung von Deutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften ist grundsätzlich jährlich auf jeder in dieser Sportordnung angeführten Distanz möglich. Es können gleichwohl eigene Meisterschaften für bestimmte Altersklassen (wie z.B. Altersklassen- oder Nachwuchsmeyerschaften) durchgeführt werden.

Die DTU beschließt, auf welchen Distanzen und in welchen Wertungsklassen Deutsche Meisterschaften durchgeführt werden. Deutsche Meisterschaften sind jedenfalls nur auf den unter B.4.1 / B.4.2 genannten Distanzen möglich. Welche Landesmeisterschaften jährlich durchgeführt werden, liegt im Ermessen des jeweiligen Landesverbandes.

C.6 Zeitnahme und Ergebnisse

Alle Teilnehmer, die unter Einhaltung der Sportordnung das Ziel erreichen, werden in ihren Altersklassen gewertet.

Gewertet werden:

- a) bei Deutschen Meisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU Startpass und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und bis zum Meldeschluss gemeldet haben.
- b) bei Landesmeisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU Startpass besitzen und dem Landesverband angehören, der Veranstalter bzw. Ausrichter ist.
- c) Tageslizenzteilnehmer und verspätet eingehende Meldungen können nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen werden.

Ein Athlet mit zwei Staatsbürgerschaften darf bei Deutschen Meisterschaften nur dann gewertet werden, wenn er im gleichen Jahr nicht für ein anderes Land bei internationalen Wettkämpfen startet.

Setzt der Ausrichter Limitzeiten für Teilabschnitte, so dürfen Teilnehmer, die diese Limitzeiten verfehlen, den Wettkampf nicht fortsetzen. Setzt der Ausrichter eine Gesamtlimitzeit, so kommen Teilnehmer nicht in die Wertung, die diese Gesamtlimitzeit verfehlen.

D VERHALTEN DER WETTKAMPFTEILNEHMER

D.1 Allgemeines

Bei Triathlon, Duathlon, Winter-Triathlon, Cross-Triathlon, Aquathlon und Swim and Run und verwandte Multisportarten starten viele Wettkampfteilnehmer, die sich gleichzeitig und teilweise auf engstem Raum im Wettkampf bewegen. Renntaktik spielt dabei eine wichtige Rolle.

- a) Oberste Grundsätze sind sportliche Fairness und die Einhaltung der Regeln. Es ist verboten, sich unter Verletzung dieser Grundsätze Vorteile zu verschaffen.

- b) Jeder Teilnehmer ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass sie den Regeln entspricht.
- c) Die Teilnehmer dürfen sich gegenseitig weder behindern noch gefährden oder im Wettkampfablauf stören.
- d) Dem vorgegebenen Streckenverlauf ist zu folgen. Muss eine der Strecken aus unvermeidlichen Gründen verlassen werden, so ist der Wettkampf - ausgenommen, der Teilnehmer gibt auf - an der gleichen Stelle fortzusetzen. Fehlender Startnummerneintrag im Streckenprotokoll führt zur Disqualifikation.
- e) Gibt ein Teilnehmer den Wettkampf auf, so hat er den nächsten erreichbaren Offiziellen davon in Kenntnis zu setzen und seine Startnummer abzunehmen.
- f) Die Annahme fremder Hilfe, einschließlich anderer Athleten, ist verboten, soweit die Sportordnung keine Ausnahmen vorsieht. Als Ausnahmen gelten insbesondere Notfälle (Gesundheitsgefährdung) und Hilfen durch vom Ausrichter hierfür eingesetzte Personen. Ligawettkämpfe sind von dieser Regelung ausgenommen.
- g) Teilnehmer dürfen weder Begleitung noch Schrittmacherdienste zu Fuß oder mittels Fahrzeugen annehmen; es ist ihnen jedoch gestattet, sich vom Streckenrand aus mit Informationen versorgen zu lassen. Dabei dürfen weder Wettkampfablauf noch andere Teilnehmer störend beeinträchtigt werden.
- h) Persönliche Verpflegung darf nur bei Mittel- und Langdistanzwettbewerben und dort ausschließlich an den offiziell vorgesehenen Verpflegungsstellen von Helfern des Ausrichters oder eigenen Betreuern angereicht werden.
- i) Die Teilnehmer sollen ihren Mitwettkämpfern, den Helfern des Ausrichters und den Zuschauern mit Höflichkeit und Anstand begegnen.

D.2 Startberechtigung DTU - Startrecht

- a) Das Startrecht zu startpasspflichtigen Wettbewerben erwirbt der Sportler mit dem Startpass oder der Tageslizenz gemäß Gebührenordnung. Ausländer haben bei Starts im Verbandsgebiet der Deutschen Triathlon Union entweder die Lizenz ihres Heimatverbandes oder den DTU-Startpass vorzuweisen oder eine Tageslizenz zu erwerben. Der Startpass muss als Original bei allen Veranstaltungen unaufgefordert bei der Startpasskontrolle / Startunterlagenausgabe vorgezeigt werden.
Kann bei einer Deutschen Meisterschaft der Originalstartpass nicht vorgelegt werden, kann vom Wettkampfericht, gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro geprüft werden, ob ein aktueller Startpass vorhanden ist oder nicht. Den Landesverbänden ist es freigestellt diese Regelung zu übernehmen.
- b) Erteilende Stelle für den Startpass ist der Landesverband, dem der Athlet angehört. Der Startpass ist bei Neubeantragung ab Freigabe durch den Landesverband, bei Verlängerung ab 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres gültig.
- c) Bei Vereinswechsel (siehe D.4 SpO) oder - austritt muss der Startpass vom Athleten dem bisherigen Verein unverzüglich zurückgegeben und ein neuer Startpassantrag über den neuen Verein an den Landesverband gestellt werden.
- d) Wer wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen aus einer der Wettkampfordnungen gesperrt wurde, darf nicht an Wettkämpfen der Deutschen Triathlon Union oder ihren Mitgliedern für die Dauer der Wettkampfsperre teilnehmen.
- e) Die Teilnahme eines Startpassinhabers an einer nicht genehmigten Veranstaltung wird mit einer Wettkampfsperre von bis zu 9 Monaten geahndet.
- f) Ein Start ist ohne Genehmigung des Ausrichters nicht möglich.
- g) Eine Übertragung des Startrechts (Startnummer) auf andere ist nur mit Genehmigung des Veranstalters / Ausrichters möglich. Bei Zuwiderhandlungen ist der Teilnehmer zu disqualifizieren und gegen ihn ein Disziplinarverfahren gemäß der Disziplinarordnung der DTU einzuleiten.
- h) Bei einem Start unter falschem Namen, falscher Altersangabe und / oder Fälschung eidesstattlicher Erklärungen und/oder wenn der Athlet falsche Angaben macht, wird er disqualifiziert.
- i) Wird in einem Ligawettbewerb ein nicht startberechtigter Athlet eingesetzt oder eine entsprechende Zulassungsbestimmung der Ligen verletzt, ist der Athlet zu disqualifizieren und die Mannschaft, der der Athlet angehört auf den letzten Platz der Tageswertung zu setzen.

D.3 Zweitstartrecht Deutsche Triathlon –Liga (DTL) 1./2. Bundesliga

Das Zweitstartrecht kann pro Saison nur einmal und nur für einen Verein beantragt werden. Für jede Saison ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei Ausübung des Zweitstartrechts ist der Athlet bei Ligawettkämpfen nur für den Verein startberechtigt, für welchen er das Zweitstartrecht ausübt. Bei Verstößen, unabhängig von der Mannschaftsstärke, wird die Mannschaft bei der Veranstaltung auf den letzten Platz der Tageswertung gesetzt.

Den Landesverbänden ist es freigestellt für ihre Ligen eine entsprechende Regelung zu treffen. Einzelheiten regeln die jeweiligen Ligastatuten.

D.4 Wechselbestimmungen

- a) Ein wechselnder Athlet muss seinen Startpass bis zum 01.12. des laufenden Jahres mit einer schriftlichen Erklärung bei seinem alten Verein abgeben. Dieser Verein hat den Landesverband bis zum 30.12. des laufenden Jahres von der Abgabe zu informieren. Für das Folgejahr kann der Athlet jederzeit das Startrecht für einen Verein neu beantragen. Alter und neuer Verein haben die beteiligten Landesverbände von jeder Startrechtsänderung zu informieren. Die Kostenregelung (Ausbildungskostenersatz) ist in den Abgabenbestimmungen der DTU festgelegt.
- b) Wechsel der Startberechtigungen für die Liga sind in den Ligaordnungen geregelt. Ausnahmen regelt das Zweitstartrecht (siehe D.3).
- c) Die Entscheidung über die Freigabe seitens des Vereins hat schriftlich zu erfolgen. Die Freigabe kann nur aus wichtigem Grund, der in der Entscheidung angegeben ist, verweigert werden. Die Entscheidung des Vereins muss dem Athleten bis zum 15.12. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Frist, gilt die Freigabe als erteilt.
- d) Den fristgerechten Zugang nach D.4 a) hat der Athlet, den nach D.4 c) hat der Verein zu beweisen.
- e) Bei Verstößen gegen die Wechselbestimmungen kann gegen den Athleten eine Wettkampfsperre verhängt werden. Sie wird wirksam mit der Mitteilung (Einschreiben mit Rückschein) an den Athleten. Von einem ausgesprochenen Startverbot sind die Deutsche Triathlon Union und ihre Mitglieder, die Internationale Triathlon Union ITU sowie die Europäische Triathlon Union zu unterrichten. Nach Erteilung eines Startverbotes hat der Athlet seinen Startpass dem zuständigen Verband innerhalb von 5 Tagen auszuhändigen.
- f) Gegen die Verweigerung der Freigabe und gegen die Verhängung eines Startverbotes steht dem Betroffenen das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch muss binnen 2 Wochen ab Zugang der Erklärung schriftlich bei dem zuständigen Verbandsgericht eingereicht werden. Im Übrigen finden die für dieses Gericht geltenden Rechts- und Verfahrensordnungen Anwendung.
- g) Bei Vereinswechseln über die Grenzen eines Landesverbandes hinweg ist das zuständige Gericht das Verbandsgericht der Deutschen Triathlon Union. Bewegt sich der Vereinswechsel innerhalb der Grenzen eines Landesverbandes, so ist dessen Verbandsgericht zuständig. Sofern bei diesem Landesverband noch kein Verbandsgericht besteht, entscheidet dessen Vorstand.

D.5 Wettkampfanmeldung

Um an einem DTU-Wettkampf teilzunehmen, sind die rechtzeitige Anmeldung und die Bezahlung der Teilnahmegebühr gemäß den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Ausrichters erforderlich.

Wettkampfteilnehmer haben das Anmeldeformular des Ausrichters vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Vorsätzlich gemachte falsche Angaben führen zu Sanktionen gemäß der DTU-Disziplinarordnung.

D.6 Registrierung

- a) Das Setzen von Meldefristen enthält keine Selbstbindung des Veranstalters / Ausrichters, d.h. Meldungen können in begründeten Fällen auch vorher abgelehnt oder später noch angenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für Deutsche Meisterschaften.
- b) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (Sportordnung, Veranstalter- und Ausrichterordnung, Bundesligaordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung), sowie Rechts- und Verfahrensordnung, die Disziplinarordnung und die Bedingungen des Ausrichters gemäß der Ausschreibung für sich als verbindlich an.
- c) Meldungen zu allen Deutschen Meisterschaften der Jugend A / B und Junioren erfolgen nur über den betreffenden Landesverband an den Ausrichter. Elite (incl. U23) und Altersklassen melden direkt an den Veranstalter/Ausrichter.

D.7 Abholung der Startunterlagen

Wettkampfteilnehmer haben ihre Startunterlagen (wie z.B. Startnummern, Bademützen, Zeitnahme - Chip usw.) rechtzeitig abzuholen. Wann und wo die Startunterlagen abzuholen sind, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

D.8 Wettkampfbesprechung

Vor der Veranstaltung sollte eine Wettkampfbesprechung durchgeführt werden. In dieser sind

- a) die Strecken sowie der Ablauf des Wettkampfes zu erläutern,
- b) besonders gefährliche Stellen zu nennen,
- c) auf über den Inhalt der Ausschreibung hinausgehende wesentliche Punkte für den jeweiligen Wettkampf hinzuweisen.

Teilnehmer an DTU-Wettkämpfen, internationalen Wettkämpfen im Bereich der DTU und Mannschaftsführern wird nahe gelegt, an der Wettkampfbesprechung des Ausrichters teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wettkampfbesprechung ist den Ausschreibungsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung bzw. zusätzlicher Veranstaltungsinformationen zu entnehmen. Die dort vom Veranstalter / Ausrichter erteilten Anweisungen für den Wettkampf sind verbindlich.

E WETTKAMPFDISZIPLIN

E.1 Allgemeines

Wettkampfteilnehmer, die die Wettkampfbestimmungen der DTU missachten, werden von den Kampfrichtern durch Verwarnung, Zeitstrafe, Disqualifikation oder sonstige dafür vorgesehene Sanktionen entsprechend bestraft. Unstimmigkeiten aus den vorliegenden Regeln werden vom zuständigen Schiedsgericht behandelt. Im Fall von ITU- Events werden Unstimmigkeiten, die durch die vorhandenen Schiedsgerichtsregeln nicht gelöst werden können, an das Executive Board der ITU verwiesen. Ordentliche Gerichte sind ausgeschlossen.

E.2 Verwarnung

Ob eine Verwarnung ausgesprochen wird, liegt in der Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Kampfrichters. Bei mehr als 2 Verwarnungen für einen Wettkampfteilnehmer innerhalb eines Wettkampfes, unabhängig ob von einem oder von mehreren Kampfrichtern, ist die Disqualifikation auszusprechen.

Durchführung

Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der Gelben Karte und Aufforderung den Regelverstoß zu beseitigen

Verwarnt werden kann:

Wer eine Regelverletzung unbeabsichtigt begeht und diese korrigiert werden kann z.B.

- a) bei einfachen Regelverstößen, deren Zweck ein Zeitvorteil ist. Dieser Zeitvorteil kann vom Kampfrichter ggf. durch Ansprache des Betroffenen aufgehoben werden.
- b) bei Verstößen gegen Gebote, deren Ziel es in erster Linie ist, einen Vorteil im Wettkampf zu unterbinden, der Vorteil aber noch nicht eingetroffen ist oder durch Korrektur noch aufgehoben werden kann.

E.3 Zeitstrafe

Eine Zeitstrafe kann nur beim Radfahren gegeben werden, wenn der Verdacht des Windschattenfahrens gegeben ist. Dies wird durch Zeigen der schwarzen Karte signalisiert.

Durchführung

Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der Schwarzen Karte und rufen Zeitstrafe und Aufforderung den Regelverstoß zu beseitigen.

Zwei Zeitstrafen sind auf allen Triathlon- und Duathlondistanzen möglich.

Eine dritte führt zur Disqualifikation.

Zeitstrafen (diese sind bei Triathlon und Duathlon gleich anzuwenden):

Sprintdistanz: 1min., Kurzdistanz: 2 min., Mitteldistanz: 4 min. und Langdistanz: 8 min.

Mögliche Durchführung der Zeitstrafe:

Sprint- und Kurzdistanz:

- a) abzusitzen auf einer Strafbank an / auf der Radstrecke oder nach dem Radziel,
- b) oder Zeitaddition zur Rad- oder Endzeit.

Zusätzliche Alternative bei Mittel- und Langdistanz:

- Laufen einer Strafrunde von 800m bei der Mittel- und 1600m bei der Langdistanz je Zeitstrafe.

E.4 Disqualifikationen

Disqualifikationen sind auszusprechen bei schwerwiegenden Regelverstößen.

Durchführung

Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der Roten Karte (der Wettkampf kann beendet werden).

Ausgesprochene Disqualifikationen sind durch Aushang an vorher bekannt gegebenem Ort zu veröffentlichen. Auch wenn während des Wettkampfes die rote Karte nicht gezeigt wurde, können Disqualifikationen durch den Einsatzleiter ausgesprochen werden, falls ihm durch Mitglieder des Wettkampfgerichtes, der Rennleitung oder durch die Polizei ein dies rechtfertigender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wird.

Vor einer Disqualifikation muss nicht unbedingt eine Verwarnung ausgesprochen werden!

Disqualifikation erfolgt nach:

- Der dritten schwarzen Karte, oder
- der dritten gelben Karte, oder
- zwei schwarzen und einer gelben Karte, oder
- zwei gelben und einer schwarzen Karte.

E.5 Sofortiger Ausschluss

Grob unsportliches Verhalten, Beleidigungen und Tätlichkeiten rechtfertigen den sofortigen Ausschluss.

Durchführung

Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der roten Karte und die Aufforderung den Wettkampf sofort zu beenden.

Eine Verwarnung vor einem sofortigen Ausschluss ist nicht erforderlich.

E.6 Sperre / Lizenzentzug

Allgemeines

Eine Sperre bedeutet einen Ausschluss auf Zeit. Athleten die vom Präsidium der DTU / Landesverbände, bzw. einem von diesem Gremium Beauftragten oder von einem anderen nationalen oder internationalen Triathlonverband gesperrt wurden, dürfen während der festgesetzten Zeitdauer ihrer Sperre u. a. auch bei keinem DTU-Wettkampf an den Start gehen.

Wird gegen einen Athleten ein Disziplinarverfahren eingeleitet, dann kann der betroffene Athlet an keinem Wettkampf innerhalb der DTU teilnehmen bis das Verfahren beendet ist.

DTU-Startpassinhaber, die bei nicht genehmigten Veranstaltungen (Wettkämpfe in DTU-Sportarten, die bei der DTU oder einem ihre Mitglieder nicht angemeldet wurden) teilnehmen, wird für die Dauer von bis zu 9 Monaten ihr DTU-Startpass entzogen und sie verlieren in diesem Zeitraum auch alle damit verbundenen sonstigen Berechtigungen (Kaderzugehörigkeit usw.). Dies ist gleichbedeutend mit der Einziehung des Startpasses und/oder dem Verbot der Erteilung des Startpasses oder einer Tageslizenz.

Von der ITU/ETU ausgeschlossene Athleten können auch bei keinem DTU- Wettkampf mehr starten.

Erteilt ein Ausrichter einem Athleten ein Hausverbot - verwehrt ihm also das Startrecht (SpO D.2 f und VAO § 2.2 c) für seine aktuelle oder auch für seine zukünftigen Veranstaltungen - muss eine zeitnahe entsprechende Meldung mit Nennung der Gründe an den jeweiligen Landesverband oder an die DTU erfolgen. Der betroffene Athlet hat die Möglichkeit sich an die Disziplinarkommission zu wenden.

E.6.1 Beginn der Wirksamkeit

Eine Wettkampfsperre wird ab Einleitung des Disziplinarverfahrens wirksam. Der betroffene Athlet wird durch Einschreiben mit Rückschein unterrichtet. Diese Zustellung muss eine genaue Begründung, die Dauer der Wettkampfsperre, eine Rechtsmittelbelehrung und die Aufforderung zur unverzüglichen Rückgabe des Startpasses zum Inhalt haben. Sie ist in entsprechenden Publikationen zu veröffentlichen, und die DTU ist zu benachrichtigen.

E.6.2 Gründe für eine Sperre

Ein Athlet kann u. a. wegen folgender Gründe gesperrt werden:

- a) Grobes unsportliches Verhalten gegenüber anderen Wettkampfteilnehmern,
- b) Beschimpfungen, Beleidigungen und/oder tätliche Angriffe gegen Kampfrichter, Offizielle oder sonstige am Wettkampf beteiligte Personen,
- c) Betrug (z.B. Start unter anderem Namen oder Alter, Fälschung von Bestätigungen etc.)
- d) Start, obwohl nicht berechtigt,
- e) Wiederholte mutwillige Verletzung der DTU Regeln,
- f) Doping

Sperre und deren Dauer werden durch das Präsidium der DTU / Landesverbände, bzw. einem von diesem Gremium Beauftragten oder der Disziplinarkommission der DTU / Landesverbände ausgesprochen.

Der Technischen Delegierte oder Einsatzleiter hat die DTU / den entsprechenden Landesverband innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

Ein Athlet wird u. a. wegen folgender Vergehen ausgeschlossen:

- Nach einem Dopingvergehen gemäß ITU und Anti-Doping-Code der DTU
- Für einen außergewöhnlichen und aggressiven Akt von unsportlichem Verhalten.

E.6.3 Verständigung über Sperre und / oder über Ausschlüsse

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner durch Einwurfeinschreiben zuzustellen und der DTU mitzuteilen, sofern sie nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist.

Das Präsidium der DTU / Landesverbände informiert alle Landesverbände von einer Sperre oder von einem Ausschluss.

E.6.4 Einspruchsrecht gegen Sperre und / oder gegen Ausschlüsse

Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Berufung beim Verbandsgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen seit Zustellung der Entscheidung.

Die Berufung ist schriftlich mit einer Begründung versehen bei der Geschäftsstelle der DTU / des zuständigen Landesverbandes einzulegen.

§11 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung findet Anwendung.

E.6.5 Aufhebung von Sperre und/oder von Ausschlüssen

Einen Antrag auf Aufhebung einer Sperre und/oder eines Ausschlusses hat der betreffende Athlet an die DTU / Landesverband zu richten. Über einen solchen Antrag entscheidet das zuständige Verbandsgericht.

E.6.6 Internationales Regelwerk

Bei Missachtung der Wettkampffregeln der International Triathlon Union (ITU) wird der Teilnehmer als Folge verwarnt, disqualifiziert, gesperrt oder für immer ausgeschlossen. Vor der Teilnahme an einer ITU-Veranstaltung muss jeder Teilnehmer eine ITU-Wettkampfvereinbarung (ITU Competitor Agreement) unterschreiben. Diese besagt, dass jede Unstimmigkeit, die durch die Auslegung der ITU-Regeln entsteht und nicht beigelegt werden kann, durch das Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, geregelt wird und ein Einspruch vor einem ordentlichen Gericht ausgeschlossen ist.

F DAS SCHWIMMEN

F.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Über den Schwimmstil werden keine Vorschriften gemacht.
- b) Dem Teilnehmer ist es zu seiner eigenen Sicherheit erlaubt, sich während des Schwimmens an geeigneten Stellen festzuhalten. Er darf sich keinen Vorteil verschaffen. In einem Notfall sollte der Teilnehmer seinen Arm heben und nach Hilfe rufen. Nachdem Hilfe vom Rettungspersonal oder durch einen Kampfrichter geleistet wurde, darf der Teilnehmer den Wettkampf nicht fortsetzen.
- c) Der Teilnehmer sollte seine Startnummer zumindest einmal sichtbar auf Oberarm, Handrücken oder Schwimmkappe tragen.
- d) Stellt der Ausrichter eine Schwimmkappe, so hat der Teilnehmer diese zu tragen.
- e) Beim Schwimmen darf die von Ausrichter ausgegebene Startnummer (Druckform) nicht getragen werden.
- f) Augenbrillen und Gesichtsmasken sind beim Schwimmen gestattet.
- g) Verboten sind Hilfsmittel wie z.B. Flossen, Handschuhe, Socken/Strümpfe, Paddles, Schnorchel.
- h) Findet das Schwimmen in einem Schwimmbad statt, so hat der Teilnehmer die Wand am Ende der Bahn mit einem Körperteil zu berühren.
- i) Das Einschwimmen vor der Startlinie ist bis 3 Minuten vor dem Start erlaubt.
- j) Liegt die Wassertemperatur unter 14,0 °C darf ein Schwimmen nicht durchgeführt werden.
- k) Für Schüler (D/C/B/A) hat die Wassertemperatur mindestens 19,0 °C zu betragen. Bei einer Wassertemperatur von 19,0 - 21,9 °C ist die Streckenlänge um 50% zu verkürzen. Beträgt die Außentemperatur zur Startzeit unter 12,0 °C, ist auf das Schwimmen zu verzichten. Bei einer Außentemperatur von 12,0 – 14,0 °C erfolgt nach dem Schwimmen eine Pause von 15min. Anschließend wird mit den beim Schwimmen festgestellten Zeiten in entsprechender Reihenfolge gestartet.
- l) Die nachfolgende Tabelle regelt den Gebrauch eines Neoprenanzuges.

Schwimmstrecke	Wassertemperatur	Altersklasse	Schwimmen		Neopren	Schwimmzeit
			ja	nein		
50m	gilt für alle Schüler < 19,0 °C 19,0 - 21,9 °C ≥ 22,0 °C	Schüler D	-	nein	-	Siehe VAO § 10.2.10 d 50% der Strecken -
100m		Schüler C	-	nein	-	
200m		Schüler B	ja	-	-	
400m		Schüler A	ja	-	-	
400m	< 17,0 °C	Jugend B	-	nein	-	
	17,0 – 19,9 °C		ja	-	muss	
	20,0 – 21,9 °C		ja	-	kann	
	≥ 22,0 °C		ja	-	nein	
bis 750m	14,0 – 19,9 °C	Jugend A	ja	-	kann	max. 20 min.
	≥ 20,0 °C	Junioren	ja	-	nein	
bis 1500m	14,0 – 19,9 °C	Junioren	ja	-	kann	max. 30 min.
	≥ 20,0 °C	Elite / U23	ja	-	nein	
bis 1500m	14,0 – 21,9 °C	Altersklassen*	ja	-	kann	max. 1h 10 min.
	≥ 22,0 °C		ja	-	nein	
1501 – 3000m	15,0 – 22,9 °C	Altersklassen	ja	-	kann	max. 1h 40 min.
	≥ 23,0 °C		ja	-	nein	
3001 – 4000m	16,0 – 23,9 °C	Altersklassen	ja	-	kann	max. 2h 15 min.
	≥ 24,0 °C		ja	-	nein	

* Starten Altersklassen zusammen mit Jugend A/Junioren und/oder Elite/U23 in einer Startgruppe, so wird die 20°C – Regelung angewandt.

In der Ausschreibung kann unterhalb bestimmter Wassertemperaturen das Tragen eines Kälteschutzanzuges vorgeschrieben werden.

Bei Qualifikationswettkämpfen für internationale Meisterschaften kann auf Antrag durch den Ausschuss Leistungssport an das Präsidium der DTU hiervon abgewichen werden.

F.2 Start

Prinzipiell sind Starts vom Land oder vom Wasser aus möglich. Landstarts sind in unmittelbarer Nähe des Ufers durchzuführen, wobei eine Bodenmarkierung oder ein Startband die genaue Startlinie ersichtlich macht. Wasserstarts sind so durchzuführen, dass alle Athleten im Wasser sind und eine Startleine die Startlinie ersichtlich macht.

Die ITU schreibt für ihre Wettkämpfe vorzugsweise Tauchstarts vor, welche ebenfalls möglich sind. Dabei muss allerdings gewährleistet sein, dass alle Teilnehmer aus Gründen der Fairness auf einer Linie Platz finden können (Ponton) und die Wassertiefe aus Sicherheitsgründen auch entsprechend ausreichend ist (mindestens 1,80 m).

F.3 Ausrüstung

Die Mindestbekleidung bei männlichen Wettkampfteilnehmern ist eine Badehose, bei weiblichen Wettkampfteilnehmern ein einteiliger oder zweiteiliger Badeanzug.

F.3.1 Kälteschutzanzüge / Neoprens

Die maximale Gesamtmaterialstärke eines Neoprenanzuges darf 5 mm nicht überschreiten und er darf aus nicht mehr als 3 Einzelteilen bestehen, und zwar einer Gesichtsmaske, einem Oberkörper- und einem Unterkörperteil.

Kälteschutzanzüge (Neoprens) und Schwimmanzüge dürfen nicht übereinander getragen werden.

F.3.2 Schwimmanzug

Schwimmanzüge sind bei internationalen Wettkämpfen nach § 7.1.1 d) VAO, DM Elite / U23, Junioren, Jugend A und B, Qualifikationswettkämpfe für internationale Meisterschaften, Kaderbenennung, sowie für die Wettkämpfe der Deutschen Triathlon-Liga (1. und die 2. Bundesligen) verboten.

Bei allen anderen Wettkämpfen innerhalb der DTU gilt:

Tragen die Teilnehmer Schwimmanzüge sind diese nach dem Schwimmen ganz ausziehen.

F.4 Wassertemperatur

Bei widrigen Witterungsbedingungen kann der Einsatzleiter die Benutzung von Neoprenanzügen vorschreiben. Die endgültige Entscheidung fällt 1 Stunde vor dem Start.

Die Wassertemperatur wird von einem Kampfrichter eine Stunde vor dem Wettkampf entlang der Wettkampfstrecke in einer Tiefe von 60 cm gemessen und umgehend unter Bekanntgabe der daraus resultierenden Konsequenz (Kälteschutzanzug verboten, erlaubt oder verpflichtend) durch den Einsatzleiter bekannt gegeben.

G DAS RADFAHREN

G.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Beim Radfahren im Triathlon und Duathlon ist Windschattenfahren verboten.
- b) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sein Rad (die Gefährdung Dritter ausschließend) und seinen Helm in technisch einwandfreiem Zustand an den Start zu bringen. Nach der Kontrolle (Check-In) hat der Teilnehmer beides auf dem ihm zugewiesenen Platz abzustellen und der Helm muss sich mit geöffnetem Kinnriemen am Rad befinden.

Zum technisch einwandfreien Zustand gehört im Schüler-, Jugendbereich die Verwendung der vorgeschriebenen Maximalübersetzung (siehe entsprechende Tabelle B.4.2). Bei

Qualifikationswettkämpfen für internationale Meisterschaften kann auf Antrag durch den Ausschuss Leistungssport an das Präsidium der DTU hiervon abgewichen werden.

Bei Landesmeisterschaften soll und bei Deutschen Meisterschaften (Jugend A / B) darf die maximale Ablaflänge nur ohne nachträgliche Eingriffe an der Schaltung erreicht werden. Das Wettkampfgericht kann dies kontrollieren und Räder bei Mängeln zurückweisen.

Wegen der unterschiedlichen Rädergrößen (Durchmesser der Laufräder, Reifenstärke, usw.) ist für die Überprüfung der Übersetzungsbeschränkung einzig und allein die Ablaflänge entscheidend. Die Ablaflänge ist die Strecke, die ein Rad bei einer vollständigen Kurbelumdrehung zurücklegt.

- c) Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist einzuhalten. Von der Polizei gemeldete Zuwiderhandlungen werden wie Regelverstöße geahndet.
- d) Jeder Teilnehmer hat Oberkörperbekleidung zu tragen.
- e) Die Startnummer ist deutlich sichtbar auf der Rückseite zutragen. Manipulationen an den Startnummern insbesondere zum Nachteil des Aufdruckes sind verboten. Jeder Teilnehmer ist für die Feststellung seiner Identität gegenüber der Wettkampfleitung und den Kontrolleuren selbst verantwortlich.
- f) Bei internationalen Wettkämpfen (Kurzdistanz) bzw. bei Wettkämpfen der Deutschen Triathlon-Liga (DTL) ist die Startnummer nur dann zu tragen, wenn sich der Name des Athleten nicht auf der Rückseite der Wettkampfbekleidung befindet.
- g) Es ist verboten, sich auf der Radstrecke begleiten und/oder betreuen zu lassen. Als Betreuung sind insbesondere zu werten:
 - das Voraus- oder Nebenherfahren oder -laufen
 - das personengebundene Reichen von Verpflegung, Getränken, Schwämmen und Bekleidungsstücken. Siehe hierzu auch D.1 f) und D.1 h) der SpO.
- h) Liegeräder sind verboten.

Schüler-Wettkämpfe

Bei Schülerwettkämpfen (bis einschließlich Schüler A) sind verkehrsarme, abgesperrte Rundkurse zu bevorzugen.

G.2 Ausrüstung

Das verwendete Zweirad darf allein durch menschliche Muskelkraft vorwärts bewegt werden.

- a) Zusätzlich angebrachte Windabweiser und Verkleidungen am Wettkampfrad (ausgenommen Hinterräder) und Körper des Wettkämpfers sind nicht erlaubt.
 Laufräder in Speichenkonstruktion können auch Speichenarm sein (so genannte Tri- und Fourspokes) sofern diese keine messerartigen Speichen besitzen.
 Vorderräder müssen gespeicht (konventionell oder speichenarm aus Kunststoff) sein.
- b) Lenkeranbauteile müssen so positioniert sein, dass im Falle eines Unfalles Verletzungen vermieden werden.
- c) Jedes Rad muss eine Vorder- und Hinterradbremse haben. Die Bremshebel müssen nach hinten ragen.
- d) Gestattet ist das Mitführen von Werkzeugen und Ersatzteilen; nicht jedoch das Mitführen oder Auswechseln von Laufrädern und Rahmen.
 (Ausnahme: Internationale Wettkämpfe, Winter-Triathlon, Ligawettkämpfe als geschlossene Veranstaltung: Wechsel von Laufrädern in „Pit Stops“)
- e) Mitgeführte Behälter für Getränke oder Nahrungsmittel müssen aus unzerbrechlichem Material sein.
- f) Außergewöhnliche Ausrüstung bleibt bis zu einer anders lautenden Entscheidung des Wettkampfrichters ungenehmigt.
- g) Das Rad ist ebenfalls mit der Startnummer - sofern angeboten - zu versehen. Diese Nummer soll deutlich von links lesbar sein.
- h) Armauflagen und Auflieger sind erlaubt, nach vorne ragende, offene Rohre des Aufliegers müssen verschlossen oder gebrückt sein.
- i) Kein Laufrad darf mit einem Mechanismus versehen sein, der es beschleunigen kann.
- j) Verboten sind die Benutzung von Radio, MP-3 Player, Discman und Mobiltelefone.
- k) TD/Einsatzleiter können bei extremen Winterungsbedingungen aus Sicherheitsgründen das Verwenden von Scheibenrädern untersagen.

G.3 Windschattenfahren verboten

Windschattenfahren hinter oder seitlich neben einem anderen Teilnehmer ist verboten. Die Teilnehmer haben Versuche anderer, Windschatten zu fahren, zurückzuweisen.

Ein Teilnehmer, der nicht deutlich genug zu erkennen gibt, diese Bestimmungen einzuhalten, ist mit Zeitstrafe, ggf. der Disqualifikation zu bestrafen.

Ständiges Nebeneinander fahren ist verboten. Anweisungen von Kampfrichtern zu versetztem Fahren ist im Rahmen der StVO Folge zu leisten.

G.3.1 Windschattenzone



Dabei gilt eine Windschattenzone von 10 x 3 Metern mittig hinter dem Rad jedes Teilnehmers. Die Windschattenzone eines Teilnehmers darf sich nicht mit der eines anderen überlappen.

G.3.2 Einfahren und Passieren der Windschattenzone

- Ein von hinten aufholender Teilnehmer hat die Windschattenzone des vor ihm fahrenden so schnell wie möglich zu durchqueren.
- Für das Durchfahren sind bis zur Kurzdistanz max. 15 Sekunden bei Mittel- und Langdistanz max. 30 Sekunden erlaubt.
- Der Überholte hat sofort die Zone des Überholers seitlich oder nach hinten zu verlassen.

Ausnahme: Wettkampfteilnehmer können in folgenden Situationen in die Windschattenzone anderer Wettkampfteilnehmer einfahren:

- an Verpflegstationen,
- im Bereich 500 m vor und hinter der Wechselzone,
- Ausnahmen werden in der Ausschreibung und/oder in der Wettkampfbesprechung festgelegt.

Die Windschattenzone anderer Wettkampfteilnehmer ist aber so schnell wie möglich wieder zu verlassen.

G.3.3 Definition von "Überholt"

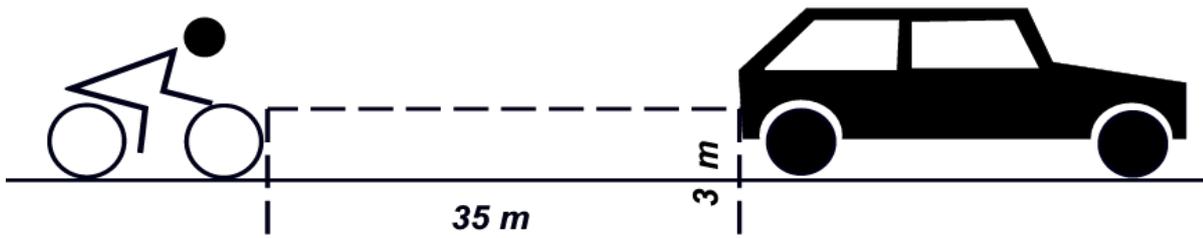
Ein Wettkampfteilnehmer gilt als überholt, wenn das Vorderrad des Überholenden vor dem des Überholten ist. In diesem Fall hat der Überholte für die Einhaltung der Windschattenzone innerhalb der unter Punkt G.3.2.b angeführten Zeit zu sorgen.

Der Überholte hat sofort die Zone des Überholers seitlich oder nach hinten zu verlassen.

G.3.4 Windschattenzone für motorisierte Fahrzeuge

Die Windschattenzone von motorisierten Fahrzeugen entspricht einem unmittelbar hinter dem Fahrzeugheck beginnendes Rechteck von fünfunddreißig (35) Metern Länge und drei Metern Breite. Wettkampfteilnehmern ist es nicht gestattet, in der Windschattenzone von Rennbegleit-, Medien-, oder sonstigen Fahrzeugen zu fahren.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regel sind die Fahrer von motorisierten Fahrzeugen, nicht für die Einhaltung der Regel, sondern für die Verhinderung der Möglichkeit!



G.4 Windschattenfahren erlaubt

Auf Antrag können die DTU bzw. die Landesverbände je nach Zuständigkeit das Windschattenfahrverbot aufheben und unter Auflagen genehmigen. Dabei sind die Regularien für Wettkämpfe mit Windschattenfreigabe einzuhalten (§ 4.3 VAO).

Bei Windschattenrennen ist das Windschattenfahren nur zwischen gleichgeschlechtlichen Wettkampfteilnehmer erlaubt.

Ob bei einem Wettkampf Windschattenfahren erlaubt ist oder nicht, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

G.4.1 Ausrüstung

Bei Windschattenrennen

- a) dürfen nur traditionelle Rahmen verwendet werden, das heißt, Dreiecksrahmen aus drei geraden oder schrägen Rohren, die rund, oval, abgeflacht, tropfenförmig oder ähnlich im Querschnitt sein können.
- b) müssen beide Laufräder von Speichenkonstruktion sein. Es dürfen auch speichenarme Laufräder (so genannte Tri- und Fourspokes) verwendet werden, sofern diese keine „messerartigen“ Speichen besitzen.
- c) Scheibenlaufräder und zusätzlich angebrachte Windabweiser und Verkleidungen an Wettkampfrad und Körper des Wettkämpfers sind verboten.
- d) es ist nur der klassische Rennradlenker (wie bei Radrennen) erlaubt.
- e) Schalthebel dürfen nicht am Ende von Aufliegern montiert werden, sodass sie nach vorne stehen. Ausgenommen davon sind Grip-Shifts.
- f) Auflieger (Triathlonaufsätze) sind erlaubt wenn sie nicht über die vorderste Linie der Bremsgriffe (Bremsgriffe senkrecht nach unten) hinausragen. Auflieger, die gerade nach vorne ragen, müssen überbrückt sein (festes Material, kein Klebeband). Auflieger deren Ende zueinander zeigen und die Aufliegerenden maximal 3 cm voneinander entfernt sind, müssen zwar nicht überbrückt, die Rohrenden jedoch geschlossen sein.
- g) Ellbogen-Auflagen sind erlaubt.
- h) Cross - und MTB - Räder sind nicht erlaubt.

G.5 Radhelm

Bei allen Wettkämpfen ist ein radsportspezifischer Helm mit geschlossenem Kinnriemen zu tragen, dessen Aufbau den Bestimmungen eines anerkannten Prüfinstituts entspricht und der folgende Bedingungen – festzustellen durch eine Sichtprüfung - erfüllt:

- korrekter Sitz auf dem Kopf
- keine Beschädigungen aufweisen
- unbeschädigte, nicht dehnbare Halteriemen, die an mindestens drei Stellen mit der Schale verbunden und die mittels Sicherheitssystem (nicht Klett o. ä.) schließbar sein müssen.

Der Radhelm ist beim Check-In mit geschlossenem Kinnriemen auf dem Kopf zu tragen.

Während des Wettkampfes ist der Helm vor der unmittelbaren Aufnahme des Rades bis zum Abstellen desselben in der Wechselzone geschlossen zu tragen.

Aus Gründen der Sicherheit wird empfohlen, einen entsprechend geprüften und zugelassenen Helm während des Radfahrens am Veranstaltungstag auch vor und nach dem Wettkampf geschlossen zu tragen.

H DAS LAUFEN

H.1 Allgemeines

Es ist verboten, sich auf der Laufstrecke begleiten und/oder betreuen zu lassen. Siehe hierzu auch D.1 f) und D.1 h) der SpO.

Wettkampfteilnehmer dürfen:

- a) Laufen oder gehen,
- b) nicht ohne Schuhe oder barfuß auf der Laufstrecke laufen,
- c) nicht andere Wettkampfteilnehmer auf der Laufstrecke behindern,
- d) Verboten sind die Benutzung von Radio, MP-3 Player, Discman und Mobiltelefone.

H.2 Ausrüstung

- a) Führt die Laufstrecke auch nur teilweise über ungeschützten Waldboden, so ist der Gebrauch von Spikes untersagt.
- b) Jeder Teilnehmer hat Oberkörperbekleidung zu tragen.
- c) Die Startnummer ist deutlich sichtbar auf der Vorderseite zu tragen. Manipulationen an den Startnummern insbesondere zum Nachteil des Aufdruckes sind verboten. Jeder Teilnehmer ist für die Feststellung seiner Identität gegenüber der Wettkampfleitung und den Kontrolleuren selbst verantwortlich.
- d) Bei Internationalen Wettkämpfen (Kurzdistanz) im Bereich der DTU und bei Wettkämpfen der Deutschen Triathlon-Liga (DTL) muss die Startnummer spätestens beim Verlassen der Wechselzone zur Laufstrecke vorne deutlich sichtbar getragen werden.

H.3 Zieleinlauf

- a) Ein Wettkampfteilnehmer hat den Wettkampf ordnungsgemäß beendet, wenn ein Teil seines Oberkörpers (nicht Kopf, Hals, Arme, Hüften oder Beine) die Ziellinie passiert.
- b) Elektronische Hilfsmittel (z.B. Zeitnahme-Chip, Zielkamera) zur Ermittlung des Siegers und zur Erstellung der Ergebnisliste sind erlaubt.
- c) Kommt es bei einem Wettkampf ohne elektronische Zeitmessung zu einem sehr knappen Zieleinlauf, entscheidet das Wettkampfericht über die jeweilige Platzierung nach Prüfung aller diesbezüglich vorhandener Beweismittel (z.B. Zielkamera, Einlaufprotokoll).

I DIE WECHSELZONE

I.1 Allgemeines

Folgende Regeln sind für alle gültig:

- a) Der Radhelm ist beim Check-In mit geschlossenem Kinnriemen auf dem Kopf zu tragen.
- b) Die Bekleidungsutensilien für Schwimmen, Radfahren und Laufen sind an der vom Ausrichter vorgesehenen Stelle zu deponieren und im Verlauf des Wettkampfes von den Teilnehmern auch wieder dort zu platzieren.
- c) Wechselzonen dürfen ab Beginn des „Check-In“ bis zum Ende des „Check-Out“ nur von Wettkampfteilnehmer, offiziellen Helfern des Ausrichters, akkreditierten Medienleuten, Kampfrichtern sowie im Bedarfsfalle von Rettungs- und Sicherheitskräften, betreten werden.
- d) Wettkampfteilnehmer dürfen Wechselzonen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Eingängen und Ausgängen betreten bzw. verlassen.
- e) Wenn eine Umkleidezone und/oder Tütenablage für die Rad- und Laufbekleidung eingerichtet wird, so hat sich an dem Teilnehmer zugewiesenen Radstellplatz mit Ausnahme der Radschuhe, des Helmes, der Startnummer und ggf. einer Brille kein weiterer Ausrüstungsgegenstand zu befinden.
- f) ist innerhalb der Wechselzone ein eigener Umkleidebereich eingerichtet, so ist das Umziehen nur in dieser extra abgesperrten und kenntlich gemachten Umkleidezone gestattet.
- g) Kälteschutzanzüge (Neoprens) und Schwimmanzüge dürfen erst in der Wechselzone am jeweiligen Wechselplatz des Wettkampfteilnehmers ganz ausgezogen werden. Vom Schwimmziel bis zum Wechselplatz darf der Neoprenanzug lediglich vom Oberkörper entfernt werden. Dabei dürfen andere Wettkampfteilnehmer nicht behindert werden.
- h) Innerhalb der Wechselzone ist es verboten, mit dem Rad zu fahren.
- i) Die Teilnehmer haben ihr Rad selbst aufzunehmen und eigenhändig wieder an dem ihnen zugewiesenen Platz abzustellen. Eine Radannahme durch das Ordnungspersonal gilt als besondere Hilfestellung und ist nur zulässig, wenn sie in der Ausschreibung oder Wettkampfbesprechung angekündigt wurde.
- j) Das Auf- und Absteigen vom Rad hat ausschließlich an der/den vorgesehenen Linien des Ein- und Ausganges der Wechselzone oder in einer vorgesehenen Auf- oder Abstiegszone, zu erfolgen.

J OFFIZIELLE DES WETTKAMPFES

J.1 Technischer Delegierter

Einsatz und Aufgaben des TD auf Bundes- sowie auf Landesebene sind in § 17 VAO beschrieben.

J.2 Wettkampfgericht

Die am Veranstaltungstag von der Deutschen Triathlon Union oder vom Landesverband eingesetzten Kampfrichter bilden unter Leitung ihres Einsatzleiters das Wettkampfgericht. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkämpfe nach den Ordnungen der DTU durchgeführt werden sowie (ausgenommen bei Breitensportveranstaltungen - wo dies der Wettkampfleitung obliegt) das Endergebnis festzustellen. Dazu muss sich das Wettkampfgericht auf den Wettkampfstrecken bewegen und ist befugt, Maßnahmen gemäß Sportordnung E.2 – E.5 zu treffen.

Bei Breitensportveranstaltungen bis zu 200 Teilnehmer (nicht startpasspflichtige Veranstaltungen) können aber auch vom Ausrichter Personen ohne Kampfrichterlizenz zu Kampfrichtern für die Dauer des Wettkampftages ernannt werden. Bei Breitensportveranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmer oder bei welchen Preisgeld gezahlt wird sind ausschließlich lizenzierte Kampfrichter einzusetzen.

Einsatz und Aufgaben des Wettkampfgerichtes sind in § 6 VAO beschrieben.

An der Wettkampfbesprechung bei internationalen Wettkämpfen oder Meisterschaften soll der Technische Delegierte anwesend sein, bei anderen Wettkämpfen der Einsatzleiter.

J.3 Das Schiedsgericht

- a) Für jede Veranstaltung soll ein Schiedsgericht aus drei Personen gebildet werden. Seine namentliche Zusammensetzung muss spätestens am Tag des Wettkampfes bekannt gegeben werden.
- b) Bei Wettkämpfen, bei denen ein ordnungsgemäßes Schiedsgericht nicht gebildet werden kann, ist der anwesende Lizenzkampfrichter oder Einsatzleiter befugt, Einsprüche entgegenzunehmen und an das jeweils zuständige Präsidium weiterzuleiten.
- c) Einsatz und Aufgaben des Schiedsgerichtes sind in § 7 VAO beschrieben.
- d) Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:
 1. einem Vertreter des zuständigen Verbandes als Vorsitzenden
 2. einem Ausrichtervertreter, der nach Möglichkeit im Besitz einer Schiedsrichterlizenz sein sollte
 - 3.a) bei einer Landesverbandsveranstaltung: ein Kampfrichter, nach Möglichkeit mit Schiedsrichterlizenz, der nicht Mitglied des am gleichen Tag eingesetzten Wettkampfgerichtes sein darf
 - 3.b) bei einer DTU- oder Internationalen Veranstaltung: ein Bundeskampfrichter, der nicht Mitglied des am gleichen Tag eingesetzten Wettkampfgerichtes sein darf.

Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Wettkampfteilnehmer sein.

Wird vom zuständigen Verband ein Technischer Delegierter berufen, übernimmt dieser automatisch den Posten des Kampfrichtervertreters im Schiedsgericht.

J.3.1 Aufgaben des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht behandelt alle am Wettkampftag ordnungsgemäß eingebrachten Proteste und trifft Entscheidungen darüber.

Das Schiedsgericht muss dabei wie folgt vorgehen:

- a) Alle einen Protest betreffenden Personen (z.B. Athleten und/oder dessen Vertretungen, Personen der Wettkampfleitung etc.) haben die Möglichkeit sich vor den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zum Protest zu äußern.
- b) Der Zeitpunkt und der Ort dieser nicht öffentlichen Verhandlung wird allen Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt.
- c) Der Vorsitzende verliest am Beginn dieser Verhandlung den eingebrachten Protest.
- d) Alle Parteien erhalten eine angemessene Zeit, ihre Sicht der Dinge darzustellen.
- e) Beweise und Zeugenaussagen von allen sind gleichwertig zu behandeln.
- f) Nach Anhörung aller betroffenen Personen und Überprüfung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen, werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse innerhalb des Schiedsgerichtes (ohne weitere Personen) nochmals ausführlich besprochen. Daraufhin wird über den Protest unter

Berücksichtigung aller geltenden Ordnungen und Rechtsvorschriften der DTU nach bestem Wissen und Gewissen durch Abstimmung (einfache Mehrheit) eine Entscheidung getroffen.

- g) Die Entscheidung wird sofort bekannt gegeben und den Parteien schnellstmöglich schriftlich zugestellt, wobei eine Entscheidungsbegründung angeführt sein muss.
- h) Wird einem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr zurückerstattet.
- i) Wird ein Protest abgelehnt, geht die Protestgebühr an die Geschäftsstelle der DTU (bei DTU - Veranstaltungen), bzw. an die Geschäftsstellen der Landesverbände (bei Landesverbandsveranstaltungen).
- j) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist der weitere Einspruch möglich, mit Ausnahme gegen Entscheidungen zu den Wettkampfbedingungen. Er ist ohne weitere Einspruchsgebühr bei Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union an das Verbandsgericht der DTU, bei Veranstaltungen auf Landesebene an das Verbandsgericht des jeweiligen Landesverbandes, zu richten.
- k) Der Athlet oder die Mannschaft können starten, werden aber bis zur endgültigen Klärung durch das Verbandsgericht vom Wettkampfgericht disqualifiziert. Auf den weiteren Einspruch finden die für das jeweilige Gericht geltenden Rechts- und Verfahrensordnungen Anwendung.
- l) Der weitere Einspruch im Falle des § 7.2.c) VAO kann nicht darauf gestützt werden, dass eine falsche Tatsachenentscheidung des Schiedsgerichtes vorliegt.
- m) Die Regelungen der Ligaordnungen gelten entsprechend.
- n) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes bei ITU-Wettbewerben in Deutschland ist ein Einspruch beim ITU-Executive Board statthaft. Ein Einspruch muss binnen 14 Tagen an den ITU Präsidenten geschickt werden. Gegen eine Entscheidung des ITU Präsidiums ist beim ITU Congress Einspruch einzulegen. Dieser Einspruch ist binnen 14 Tagen an den ITU Präsidenten zu schicken. Der Einspruch wird beim nächsten Kongress behandelt.
Gegen Entscheidungen des Kongresses kann schlussendlich beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, Einspruch eingelegt werden. Der Court ist letzte mögliche Instanz.

K EINSPRUCH / PROTEST

K.1 Allgemeines

Einspruchs- oder protestberechtigt sind:

- a) Athleten (bei Minderjährigen in Vertretung auf jeden Fall eine erwachsene Person) die durch eine der in K.2 genannten Maßnahmen betroffen sind.
- b) Vereine oder Landesverbände oder die Deutsche Triathlon Union, wenn deren Athleten am Wettkampf teilnehmen oder teilnehmen wollen und sie von einer in den K.2 genannten Maßnahmen betroffen sind.

K.2 Gründe für einen Einspruch / Protest

Ein Einspruch / Protest kann eingebracht werden gegen:

- a) die Wettkampfbedingungen,
- b) Erteilen oder Versagen der Startgenehmigung,
- c) eine Disqualifikation durch das Wettkampfgericht sowie
- d) gegen das inoffizielle Ergebnis.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass eine Regelverletzung seitens des Wettkampfgerichtes vorliegt, nicht darauf, dass die tatsächlichen Feststellungen des Wettkampfgerichtes unzutreffend sind.

K.3 Einlegen des Einspruches / Protestes

Einsprüche/Proteste müssen schriftlich mit DTU-Formular und Hinterlegung einer Einspruchs-Protestgebühr in der Höhe von Euro 25,- und unter Angabe eines genau formulierten Einspruchs-Protestgrundes beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingebracht werden.
Proteste gegen Tatsachenentscheidungen können nicht eingebracht werden.

K.4 Proteste gegen die Zeitnahme und / oder die inoffizielle Ergebnisliste

Während des Wettkampfes können Teilergebnisse oder Platzierungen mit Endzeiten veröffentlicht werden (per Ansage oder Aushang).

Diese Ergebnisse gelten als „vorläufig“ und sind inoffiziell. Sind alle Teilnehmer im Ziel, dann haben alle Athleten die Möglichkeit das inoffizielle Ergebnis, welches dann ausgehängt werden muss, 30 Minuten auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Erfolgt keine Einsprüche wird das Ergebnis offiziell durch die Unterschrift des Einsatzleiters des Wettkampfgerichtes. Einsprüche sind dann nicht mehr möglich.

K.5 Proteste gegen eine Disqualifikation

Proteste gegen eine Disqualifikation müssen innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Disqualifikation schriftlich eingebracht werden. Gegen Tatsachenentscheidungen (z.B. Disqualifikation wegen Windschattenfahren) ist kein Protest möglich!

K.6 Inhalt eines Protestes

Formular im Anhang

M HALLEN-TRIATHLON

Bei Durchführung von Hallen - Triathlons wird das ITU-Regelwerk vollinhaltlich angewandt.

N LANGDISTANZEN - siehe B.4.1 und B.4.2 Wettkampfdistanzen – ITU und DTU

O TEAMWETTKÄMPFE

O.1 Definition

Teamwettbewerbe sind Rennen, in denen eine Mannschaft (nachfolgend Team genannt) die bekannten Disziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen in dieser Reihenfolge nacheinander gemeinsam absolviert.

O.2 Zusammensetzung der Teams

Minimal drei, maximal fünf Athleten gleichen Geschlechts, aus dem gleichen Landesverband und dem gleichen Verein bildet ein Team. Pro Verein kann nur ein Herren- und/oder Damenteam eingesetzt werden. Die einzelnen Teilnehmer können den Altersklassen ab Jugend A angehören. Die Teilnehmer müssen im Besitz eines gültigen Startpasses der DTU sein und sie müssen Mitglieder ihres Landesverbandes und eines Vereins sein.

O.3 Allgemeines

Die Streckenlängen betragen 750 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 5 km Laufen.

Disqualifizierte Teilnehmer haben die Strecke sofort zu verlassen.

Gegenseitige Hilfe innerhalb der einzelnen Teams ist gestattet.

Es ist eine einheitliche Bekleidung zu tragen.

O.4 Start und Zeitnahme

- a) Die ersten 10 Teams werden unter Aufsicht des Technischen Delegierten im Abstand von zwei Minuten gestartet, die folgenden in Abständen von drei Minuten.
- b) Die Startreihenfolge wird durch das Los bestimmt.
- c) Die Teams müssen 5 Minuten vor ihrer Startzeit im Vorstartbereich vollzählig angetreten sein.
- d) Die Gesamtzeit des Teams wird ungeachtet der geplanten Startzeit von der tatsächlichen Startzeit an gerechnet.
- e) Wechselzeiten und Gesamtzeit werden bei Durch- bzw. Einlauf des dritten Athleten genommen.
- f) Im Falle von gleichen Gesamtzeiten mehrerer Teams entscheidet die schnellere Laufzeit.

O.5 Schwimmen

Die Teams starten geschlossen.

O.6 Wechselzone

Jedes Team muss mit mindestens drei Teilnehmern in der Wechselzone sein, bevor es diese wieder verlassen darf. Teilnehmer, die länger als 45 Sekunden nach dem dritten Mitglied ihres Teams in der Wechselzone eintreffen, dürfen diese zum Radfahren oder Laufen nicht wieder verlassen.

O.7 Radfahren

- a) Mitglieder eines Teams dürfen innerhalb ihres Teams Windschatten fahren.
- b) Teams untereinander ist Windschattenfahren jedoch untersagt.
- c) Einholende, bzw. überholende Teams müssen einen Abstand von mindestens fünfundzwanzig (25) Meter zum vorausfahrenden einhalten und dürfen das vorausfahrende in einem Seitenabstand von mindestens zwei (2) Metern links passieren.
- d) Begleitfahrzeuge dürfen den Teams in einem Abstand von zehn (10) Metern folgen, es muss jedoch ein Abstand von mindestens fünfzig (50) Metern zum nachfolgenden Team sichergestellt sein.

O.8 Laufen

Teilnehmer, die die Strecke verlassen, müssen den Wettkampf an der gleichen Stelle wieder aufnehmen.

O.9 Zieleinlauf

Ein Team hat das Ziel erreicht und wird gewertet, wenn der dritte Teilnehmer die Ziellinie überquert hat.

P PARATRIATHLON - WETTKÄMPFE FÜR ATHLETEN MIT BEHINDERUNG

P.1 Allgemeines

- a) Bei Wettkämpfen für Paratriathleten gilt die DTU-Sportordnung sinngemäß mit folgenden spezifischen Abweichungen:
 - (i) Alle Paratriathleten, die an Wettkämpfen teilnehmen, müssen eine Bescheinigung eines Arztes bereithalten, die die Behinderungen bzw. Bewegungseinschränkungen genau beschreiben.
 - (ii) Paratriathleten müssen bei Deutschen Meisterschaften vor Ort von einem DTU-Klassifizierer untersucht werden, um sicherzustellen, dass sie einer der Paratriathlon- Startklassen zugeordnet werden können. Eine eindeutige Klassifizierung muss jedoch frühestens nach vier Jahren wiederholt oder nach einer Startklassen- und/oder Klasseifizierungsänderung erneut durchgeführt werden.
- b) Ein Athlet gilt dann für in einer der Startklassen TRI1, TRI2, TRI3, TRI4 oder TRI5 als startberechtigt wenn eine Bewegungseinschränkung von wenigstens 15% in einer Extremität vorliegt.
- c) Ein Athlet gilt dann für in der Startklasse TRI6 als startberechtigt, wenn eine Sehbehinderung mit einer Sehschärfe von höchstens 2/60 und/oder eine Gesichtsfeldeinschränkung von mindestens 5 – 20 Grad (sämtliche Einteilungen erfolgen am besseren Auge und bei bestmöglicher Korrektur) vorliegt.
- d) Alle Paratriathleten, die Katheter, Urinbeutel oder ähnliche Urin-Ableitungshilfsmittel verwenden, müssen zu jeder Zeit verhindern, dass deren Inhalt frei werden kann. Das gilt für Wettkampf und die Klassifizierung gleichermaßen.

P.2 Paratriathlon Startklassen / Distanzen

Altersklassen:

Paratriathlon	ab 18 Jahre	TRI1 bis TRI6
U18 Paratriathlon	16 + 17 Jahre	TRI1 bis TRI6
U23 Paratriathlon	18 – 23 Jahre	TRI1 bis TRI6

Paratriathlondistanzen	Schwimmen	Radfahren/Handbike	Laufen/Rennrollstuhl
Supersprint	0,4 km	10 km	2,5 km
Sprint	0,75 km	20 km	5 km
Mitteldistanz	2 km	80 km	20 km
Paraduathlondistanzen	Laufen/Rennrollstuhl	Radfahren/Handbike	Laufen/Rennrollstuhl
Sprint	5 km	20 km	2,5 km

Die DTU-Paratriathlon-Startklassen sind auch in den Wettkampffregeln der ITU in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben. Sie basieren auf physischen Behinderungen (Körperbehinderungen). Altersklassen innerhalb der Paratriathlon-Startklassen werden nicht berücksichtigt. Bei bereits klassifizierten DTU-Paratriathleten ist die Startklasse auf dem DTU-Startpass angegeben. Bei Meisterschaften ist ein DTU-Startpass oder DBS-Startpass vorzulegen. Ein Start unter falscher Angabe der Paratriathlon-Startklasse führt zur Disqualifikation.

Die derzeitigen sechs Startklassen sind wie folgt:

TRI1: Handbike/Rennrollstuhl

Paraplegiker, Tetraplegiker (oberhalb TH1), Polio (spinale Kinderlähmung), Doppel-Bein-Amputierte; inkompletter Querschnitt.
Athleten dieser Startklasse müssen Handbike und Rennrollstuhl verwenden.

TRI2: Schwere Gehbehinderungen

Athleten, die oberhalb des Knies/der Knie amputiert sind. Die Athleten fahren Fahrrad und laufen mit Prothesen und/oder Krücken.
Die Verwendung eines Rennrollstuhls ist nicht erlaubt.

TRI3: Les Autre

Alle anderen Behinderungen, die nicht durch die Kategorien TRI1 bis TRI5 beschrieben sind und eine Bewegungseinschränkung von mind. 15% aufweisen, z.B. Cerebral-Paresen, muskulare Dystrophien sowie Behinderungen, die objektiv deutliche Einschränkungen nach sich ziehen; beidseitige Arm-Amputationen; Athleten mit beidseitigen Bein-Amputationen, die mit Prothesen, Krücken oder anderen Geh-Hilfen (Walker) laufen.
Die Verwendung eines Rennrollstuhls ist nicht erlaubt.

TRI4: Armbehinderungen

Einseitige Armamputationen unterhalb als auch oberhalb des Ellebogens, Lähmungen der oberen Extremitäten, die eine erhebliche Bewegungseinschränkung eines Armes nach sich ziehen. Den Athleten ist es freigestellt, ob sie zum Radfahren und/oder Laufen Prothesen, Strebe oder eine Schlinge verwenden.

TRI5: Gehbehinderungen

Athleten, die unterhalb des Knies/der Knie amputiert sind. Die Athleten fahren Fahrrad und laufen mit Prothesen und/oder Krücken.
Die Verwendung eines Rennrollstuhls ist nicht erlaubt.

TRI6: Sehbehinderungen

Sehbehinderungen mit Sehschärfe von höchstens 2/60 und/oder mit Gesichtsfeldeinschränkung von mindestens 5 – 20 Grad (sämtliche Einteilungen erfolgen am besseren Auge und bei bestmöglicher Korrektur).
Eine Begleiterin/ein Begleiter (Guide/Pilot) desselben Geschlechts ist verpflichtend, die Athletin/der Athlet ist beim Schwimmen mit ihrer Begleiterin/seinem Begleiter verbunden, benutzt ein Tandem auf der Radstrecke und kann auch beim Laufen mit ihrer Begleiterin / seinem Begleiter verbunden sein.

P.3 Klassifizierung

- a) Alle Paratriathleten müssen vor einem Wettbewerb von einem DTU-Paratriathlon-Klassifizierer klassifiziert worden sein. Von jedem Wettbewerber wird erwartet, dass
 - (i) dazu eine ärztliche Bescheinigung der Bewegungseinschränkung bzw. Sehbehinderung vorliegt.
 - (ii) er während der dem Wettkampf vorangehenden Klassifizierung anwesend ist.
 - (iii) eine Bewegungseinschränkung wenigstens 15% beträgt.
- b) Folgende Behinderungen gelten nicht als solche im Sinne dieser Sportordnung und fallen unter keine der sechs Startklassen, insbesondere nicht unter die Startklasse TRI3: Asthma, Dialysepatienten,

Neurodermitis, Organtransplantationen, künstliche Gelenke, Gehörbehinderungen oder andere Behinderungen, die keine deutliche Bewegungseinschränkung nach sich ziehen.

P.4 Paratriathlon Wettkampfbesprechung

- a) Vor jedem Paratriathlon-Wettbewerb ist die Teilnahme an einer Wettkampfbesprechung durch einen Wettkampfrichter obligatorisch.
 - (i) Wettbewerber, die der Wettkampfbesprechung – aus welchen Gründen auch immer – fernbleiben, können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.
 - (ii) Jeder Paratriathlet meldet sich vor der Besprechung beim durchführenden Wettkampfrichter.
- b) Alle TRI6-Begleiter (Guide/Pilot und alle Helfer) müssen ebenfalls an der Wettkampfbesprechung teilnehmen.

P.5 Zugelassene Helfer für Paratriathleten

- a) Jeder Paratriathlet ist für die Eignung seiner Helfer selbst verantwortlich. Jeder Helfer ist bei der Anmeldung anzugeben.
- b) Die Anzahl der Helfer richtet sich nach der Startklasse:
 - (i) für die Startklassen TRI2, TRI3, TRI4 und TRI5 ist je ein Helfer zugelassen.
 - (ii) für die Startklasse TRI1 sind zwei Helfer zugelassen.
 - (iii) für die Startklasse TRI6 übernimmt der Begleiter (Guide/Pilot) die Funktion des Helfers; es ist kein weiterer Helfer zugelassen.
- c) Helfer dürfen den Paratriathleten unterstützen bei:
 - (i) dem An- und /oder Ablegen von Prothesen oder anderen zugelassenen orthopädischen Hilfsmitteln,
 - (ii) dem Wechsel von Rollstuhl in Handbike und/oder Rennrollstuhl
 - (iii) dem Ablegen wettkampfspezifischer Kleidung (z.B. Neopren)
 - (iv) der Reparatur von Reifen oder anderem Equipment.
- d) Alle Helfer müssen mit der Sportordnung vertraut sein.
- e) Den Helfern ist es nicht gestattet, den Athleten auf der Strecke anzuschieben oder zu tragen. Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Disqualifikation.

P.6 Schwimmausstieg – Ablegen des Neoprens

- a) Paratriathleten der Startklassen TRI1, TRI2, TRI3 und TRI5 dürfen ihren Neopren bereits unmittelbar am Schwimmausstieg in einem dafür vorgesehenen Bereich ablegen, um besser in den Rollstuhl wechseln oder Prothesen anlegen zu können; den Helfern ist es gestattet, den Neopren in die Wechselzone zu bringen.
- b) Dabei ist es den Helfern nicht gestattet, den Athleten anzuschieben oder zutragen.
- c) Stellt der Ausrichter speziell geschulte Schwimmausstiegshelfer zur Verfügung, dürfen nur diese in den unmittelbaren Ausstiegsbereich; persönliche Helfer sind dann erst im Neopren- Ablegebereich zugelassen.
- d) Zur Unterstützung der Helfer vor Ort soll der Ausrichter verschiedenfarbige Schwimmkappen zur Verfügung stellen. Dabei bedeutet die Farbe
 - (i) Rot: Athlet muss vom Ausstieg zum Ablegebereich getragen werden; obligatorisch für TRI1 Athleten.
 - (ii) Blau: Athlet benötigt Geh-Hilfe, um zum Ablegebereich zu gelangen.
 - (iii) Weiß: Athlet benötigt keine fremde Hilfe.
- e) Fahrräder, Handbikes oder Dreiräder dürfen nicht als Fortbewegungsmittel zwischen Schwimmausstieg und Wechselzone verwendet werden.

P.7 Paratriathlon Wechselzone

- a) Mit Ausnahme der TRI1 Athleten müssen sich alle Paratriathleten an die Aufstiegs- und Abstiegszone am Ende der Wechselzone halten.
- b) TRI Athleten dürfen mit dem Handbike die Wechselzone in Schrittgeschwindigkeit befahren.
- c) Paratriathleten ist ein besonderer Bereich in der Wechselzone zur Verfügung zu stellen. Die Breite des jeweiligen Wechselzonenbereiches soll nach Möglichkeit zwei Meter pro Paratriathlet betragen.
- d) Blindenhunde sind zu keinem Zeitpunkt in der Wechselzone erlaubt.

P.8 Paratriathlon Schwimmen

- a) Aus Gründen der Sicherheit sollen die Paratriathleten in absteigender Folge der Startklassen ins Wasser gehen: TRI6, TRI5, TRI4, TRI3, TRI2 und TRI1 Paratriathleten zu Schluss.
- b) Gestartet werden Paratriathlon-Rennen ausschließlich im Wasser.
- c) Ein Australia Swim Exit ist für Paratriathleten nicht bindend.
- d) Hilfsmittel, die einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können, sind verboten; Prothesen und/oder Orthesen sind Hilfsmittel im Sinne dieser Ordnung; ihre Verwendung führt zur Disqualifikation.
- e) Das Tragen von Neoprenanzügen ist unabhängig von der Wassertemperatur erlaubt. Darüber hinaus gelten unterhalb einer Wassertemperatur von 18°C folgende Bedingungen:

Schwimmstrecke	Neopren verpflichtend unter	Maximale Verweildauer
bis 750 m	18° C	45 min.
bis 1500 m	18° C	1h 10 min.
bis 3000 m	18° C	1h 40 min.
bis 4000 m	18° C	2h 15 min.

- f) In einem Paratriathlon Sprint-Rennen gelten 45 Minuten als Zeitlimit; überschreitet ein Athlet diese Zeit und ist mehr als 100 Meter vom Schwimmausstieg entfernt, muss er unverzüglich vom Begleitboot aus dem Wasser geholt werden; der Athlet ist aus der Wertung zu nehmen.
- g) In der Klasse TRI1 sind unterschiedliche Behinderungen zusammengefasst; um einen möglichen Vorteil auszuschließen, sind den TRI1 Athleten während des Schwimmens die Beine zwischen Knöchel und Knie zusammenzubinden.

P.9 Paratriathlon Radfahren

- a) In Paratriathlon-Rennen gilt das Windschattenverbot.
- b) In Paratriathlon-Rennen beinhaltet der Begriff Fahrrad auch Handbikes und Dreiräder. Alle Räder müssen den geltenden UCI-Regeln entsprechen; mit Beinen angetriebenen Liegeräder sind verboten.
- c) In Analog zu P.8 g) müssen TRI1 Athleten Handbikes in Liegeposition verwenden; die Verwendung von Handbikes in aufrechter Sitzposition ist nur in Ausnahmen durch den Wettkampfrichter zulässig. Die Startnummer ist auf der Rückseite der Rückenlehne anzubringen.
- d) Alle Fahrräder müssen mit Muskelkraft (durch Arme oder Beine) betrieben werden. Motorisierungen aller Art sind ausnahmslos verboten und führen zur sofortigen Disqualifikation.
- e) Verschalungen oder Front-Verkleidungen an Fahrrädern sind verboten.
- f) Zusätzliche Haltegriffe am Lenker oder Halterung am Pedal für Prothesen sind erlaubt, verboten sind starre Befestigungen, die den Athleten im Falle eines Sturzes an das Fahrrad binden.
- g) Blindenhunde sind auf der Radstrecke zu keiner Zeit erlaubt.
- h) Die maximale Steigung auf der Radstrecke soll 12% nicht übersteigen.

P.10 Paratriathlon Laufen

- a) Paratriathleten dürfen auf der Laufstrecke Prothesen, Orthesen, Krücken, oder nicht motorisierte Gehhilfen (Walker) verwenden.
- b) TRI1 Athleten unterliegen auf der Laufstrecke ebenfalls dem Windschattenverbot.
- c) TRI1 Athleten verwenden auf der Laufstrecke einen Rennrollstuhl; es gilt Helmpflicht.
- d) Wird ein TRI1 Athlet auf der Laufstrecke überholt, darf er den überholenden Wettbewerber nicht behindern.
- e) Das Tragen von Laufschuhen bzw. Prothesen/Orthesen ist auf der Laufstrecke für die Startklassen TRI2, TRI3, TRI4, TRI5 und TRI6 obligatorisch.
- f) TRI6 Athlet und Begleiter müssen in einem Abstand von max. 0,5 m voneinander laufen. Aus Gründen der Fairness müssen alle TRI6 Athleten mit verbundenen Augen die Laufstrecke absolvieren, um unterschiedliche Sehstärken auszugleichen. Der Begleiter darf den TRI6 Athleten weder stützen noch tragen.
- g) Blindenhunde sind auf der Laufstrecke zu keiner Zeit erlaubt.

Q WINTER-TRIATHLON

Q.1 Einleitung

Falls die ITU - Wettkampfbregeln und die DTU Sportordnung nicht greifen, dann kann der Technische Delegierte oder der Einsatzleiter in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter / Ausrichter auf die Regeln von UCI, FIS und IAAF zurückgreifen.

Q.2 Zweck und Definition

Wintertriathlon-Veranstaltungen sind Ausdauerdreikämpfe und Einzelwettkämpfe. Sie bestehen aus Laufen, Radfahren und Skilanglauf. Die Teildisziplinen sind in dieser Reihenfolge zu absolvieren und nach Möglichkeit auf Schnee durchzuführen.

Q.3 Distanzen

Winter-Triathlon	Laufen	Mountainbike	Ski-Langlauf
Elite, U23	7 bis 9 km	12 bis 14 km	10 bis 12 km
Junior	3 bis 4 km	5 bis 6 km	5 bis 6 km
Team (x3)	2 bis 3 km	4 bis 5 km	3 bis 4 km
Altersklassenwettkämpfe	von 3 bis 4 km bis 7 bis 9 km	5 bis 6 km 12 bis 14 km	5 bis 6 km 10 bis 12 km

Q.4 Allgemeines

- Die Teilnehmer von Wintertriathlon-Veranstaltungen müssen Kenntnis von der hier vorliegenden Ordnung haben.
- Die Teilnehmer sind für den regelgerechten und sicherheitstechnischen Zustand seiner Ausrüstung selbst verantwortlich.
- Im gesamten Verlauf des Wettkampfes ist von den Teilnehmern jeweils eine Startnummer deutlich sichtbar auf der Vorder- und Rückseite des Oberkörpers zu tragen (Druckversion oder Leibchen).
- Die Teilnehmer dürfen sich gegenseitig weder durch plötzliches Abstoppen, Abdrängen oder durch andere Bewegungen und Aktionen behindern oder gefährden.
- In der Teildisziplin "Skilanglauf" können bestimmte Streckenbereiche nur für klassische oder Freistil Technik freigegeben oder markiert sein.

Q.5 Disziplinen

Q.5.1 Laufen

- Laufschuhe mit Spikes sind erlaubt. (Die Verwendung von Spikes hängt von regionalen Bestimmungen ab.)
- Es ist nicht gestattet, während des Laufabschnitts einen Helm zu tragen.
- Für Elite, Jugend A und Junioren sowie bei Qualifikationswettkämpfen ist ein Schuhwechsel nach dem Laufen zwingend vorgeschrieben. Diese Regel gilt nicht für Altersklassenathleten.

Q.5.2 Radfahren

- Windschatten Fahren ist erlaubt; es kann gegebenenfalls bei der Ein- und Ausfahrt Wechselzone untersagt werden.
- Es sind nur Mountainbikes erlaubt.
- Jeder Teilnehmer ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass sie den Regeln entspricht.
- Die Annahme fremder Hilfe ist verboten, soweit die Sportordnung keine Ausnahmen vorsieht. Als Ausnahmen gelten insbesondere Notfälle (Gesundheitsgefährdung) und Hilfen durch vom Ausrichter hierfür eingesetzte Personen. Teilnehmer dürfen weder Begleitung noch Schrittmacherdienste zu Fuß oder mittels Fahrzeugen annehmen; es ist ihnen jedoch gestattet, sich vom Streckenrand aus mit Informationen versorgen zu lassen. Dabei dürfen weder Wettkampfablauf noch andere Teilnehmer störend beeinträchtigt werden
- Alle Teile des Rades - Mit Ausnahme des Rahmens - dürfen von den Teilnehmern selbst ohne fremde Hilfe unter laufender Zeitnahme und mit eigenem Werkzeug ausgetauscht werden.

- f) Der Radabschnitt bei Wintertriathlonwettkämpfen wird auf als Cross Country Strecke über Schnee durchgeführt und kann teilweise über normale Straßen und Wege führen. Wettkampfteilnehmern ist es erlaubt, ihr Fahrrad über die Strecke zu schieben oder zu tragen.

Q.5.2.1 Radfahren bei Meisterschaften

- a) Der kleinste Reifenumfang bei einem Mountainbike darf nicht weniger als 26 x 1,5 Inch/Zoll bzw. 559-40 betragen. Stollen-, Spike- und/oder Slickreifen sind erlaubt, abhängig von der Bodenoberfläche.
- b) Für Elite, Jugend A und Junioren sowie bei Qualifikationswettkämpfen ist ein Schuhwechsel nach dem Radfahren zwingend vorgeschrieben. Diese Regel gilt nicht für Altersklassenathleten.

Q.5.3 Skilanglauf

- a) Das Testen der Ausrüstung ist vor dem Wettkampf und während des Wettkampfs auf speziell markierten Strecken erlaubt. Dies gilt auch für die Rennstrecke, sofern dies von den Wettkampfverantwortlichen angekündigt wurde. Es ist verboten, die Ski in der Wechselzone anzuschlappen.
- b) Während des Wettkampfes ist es nicht erlaubt, von Teammitgliedern, Trainern oder anderen Pacemakern begleitet zu werden. Ebenso wenig darf die Hilfe anderer angenommen werden.
- c) Bis auf speziell gekennzeichnete Bereiche ist auf der gesamten Wettkampfstrecke Freistil erlaubt. Dies beinhaltet alle bekannten Techniken. Speziell gekennzeichnete Bereiche können auf den klassischen Stil oder auf den Doppelstockeinsatz beschränkt sein.
- d) Überholende Wettkämpfer machen durch Zuruf auf sich aufmerksam; der Überholte hat daraufhin die Spur freizumachen.
- e) Unmittelbar vor dem Zieleinlauf kann ein Bereich gekennzeichnet sein, in dem nur klassischer Stil mit Doppelstockeinsatz gestattet ist. Dort vorbereitete Spuren müssen benutzt werden.
- f) Bei Meisterschaften: Wettkampfteilnehmer können ihre Ski 10m hinter der Ziellinie abschnallen, sobald die letzte Skikontrolle stattgefunden hat. Wettkampfrichter oder Beauftragte des Ausrichters können dort Verwendung des regelgerechten Materials überprüfen. (Vergleich der Nummern auf den Ski mit der Startnummer des Teilnehmers)
- g) Der Beginn der letzten Disziplin ist deutlich gekennzeichnet; unmittelbar davor ist ein Bereich markiert, in dem die Skier angeschnallt werden dürfen. Bis zu dieser Zone ist die Ausrüstung zu tragen.
- h) Bei allen Wettkämpfen dürfen Stöcke und ein Ski einmal ausgewechselt werden, wenn der Ski oder die Bindung gebrochen oder beschädigt ist.

Q.6 Wechselzone

Athleten dürfen nur den ihnen seitens der Organisation zugestandenen Bereich innerhalb der Wechselzone benutzen.

Radfahren oder Skilaufen innerhalb der Wechselzone ist nicht gestattet.

Hilfestellung innerhalb der Wechselzone kann vom Ausrichter gewährt werden. In diesem Fall muss diese jedoch allen Teilnehmern in gleichem Maße zukommen.

Q.7 Wettkampfklassen

Die Teilnehmer werden – in Abweichung von den in C.1 genannten Altersklassen - in die folgenden Kategorien für männliche und weibliche Teilnehmer unterteilt:

- 16 - 19 Jahre: Junioren
- 19 - 23 Jahre: U23 (M+W)
- Elite – Alle ab 18 Jahre (M+W), in der Ausschreibung extra benannte Startgruppe für Preisgeld
- Die Altersklassen in 10 Jahresabschnitten beginnend mit AK 1.
Ab MK 60 eventuell in weiteren 5 Jahresabschnitten.

Die Alterskategorien werden durch das Geburtsjahr bestimmt.

Den Ausrichtern ist es frei gestellt auch nach den Altersklassen in C.1 zu werten.

Q.8 Wertungsrecht

- a) Alle Teilnehmer, die unter Einhaltung der Sportordnung und wenn die Startberechtigung über die entsprechende Wettkampfdistanz vorliegt, das Ziel erreichen, werden in den genannten Wettkampf - Altersklassen gewertet.
Die Zeitnahme beginnt mit dem Startschuss vor der ersten Teildisziplin "Laufen" und endet mit dem Zieldurchlauf nach der dritten Teildisziplin "Skilanglauf". Umkleide- und Wechselzeiten - auch Wechsel der Ausrüstung - sind in der Gesamtzeit enthalten.
- b) Bei Wintertriathlonveranstaltungen entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflcht.
Ausnahmen: Deutsche Meisterschaften oder eine vom Präsidium der DTU als Internationale Veranstaltung besonders genehmigte, Landesmeisterschaften, Cup-Wettkämpfe.

Q.9 Teamwettkämpfe

Bei einem Teamwettkampf besteht ein Team aus 3 Teilnehmern. Jeder der 3 Teilnehmer muss den Teilwettkampf komplett absolvieren (z.B. 2 bis 3 km Laufen, 4 bis 5 km Rad und 3 bis 4 km Skilanglauf). In einer vorher festgelegten Zone wird zum nächsten Teilnehmer gewechselt (Ski – Lauf).

Q.10 Zieleinlauf

Bei so genannten „Wimpernschlageinläufen“ gilt derjenige Athlet als Sieger, dessen Schuhspitze des Skischuhs als erstes die Ziellinie überquert. Elektronische Hilfsmittel zur Ermittlung des Siegers sind erlaubt.

Q.11 Strafen und Maßnahmen des Wettkampfgerichtes

Verwarnt wird:

ein Wettkampfteilnehmer der die Ski in der Wechselzone anziehen will.

Mögliche Gründe für eine Disqualifikation sind:

- a) wenn ein Teilnehmer sich weigert, den Anweisungen der Kampfrichter Folge zu leisten,
- b) wenn auf der Wettkampfstrecke trainiert wird, sobald sie für den Wettkampf gesperrt wurde,
- c) beim Laufen: Laufschuhe mit Spikes trotz Verbot.
- d) beim Radfahren: z.B. Überholen mit dem Rad vor dem Wechselbereich (wenn dies vom Ausrichter aus Sicherheitsgründen verboten ist),
- e) beim Skilanglauf:
 - Nicht gestatteter Stil
 - Skifahren im Wechselbereich
 - Nicht erlaubter Ausrüstungstausch (siehe oben Q.5.3 i)
 - wenn ein Teilnehmer mit einem anderen Paar Ski teilnimmt als angegeben,
 - wenn ein Teilnehmer einen anderen blockiert, um nicht überholt zu werden. (Ausnahme: Im Bereich 200 Meter vor dem Ziel).

R CROSS - VERANSTALTUNGEN

Streckenlängen:

- a) Triathlon: 1,5km Schwimmen, 25 - 35km Radfahren (MTB oder Cross), 9 - 11km Laufen (Empfehlung oder siehe Tabelle B.4.1 / B.4.2)
- b) Duathlon – siehe Tabelle B.4.1 / B.4.2

Das Windschattenfahrverbot bei Crossveranstaltungen ist aufgehoben.

Bei Meisterschaften muss mit einem MTB ohne Auflieger gefahren werden und die Reifenbreite von mindestens 1,5 Zoll ist vorgeschrieben.

Alle Teilnehmer, die unter Einhaltung der Sportordnung und wenn die Startberechtigung über die entsprechende Wettkampfdistanz vorliegt, das Ziel erreichen,

werden – in Abweichung von den in C.1 genannten Altersklassen - in die folgenden Kategorien für männliche und weibliche Teilnehmer unterteilt:

- 16 - 19 Jahre: Junioren
- 19 - 23 Jahre: U23 (M+W)
- Elite – Alle ab 18 Jahre (M+W), in der Ausschreibung extra benannte Startgruppe für Preisgeld.
- Die Altersklassen in 10 Jahresabschnitten beginnend mit AK 1
Ab MK 60 eventuell in weiteren 5 Jahresabschnitten.

Die Alterskategorien werden durch das Geburtsjahr bestimmt.

Den Ausrichtern ist es frei gestellt auch nach den Altersklassen in C.1 zu werten.

Die Zeitnahme beginnt mit dem Startschuss vor der ersten Teildisziplin und endet mit dem Ziel-durchlauf nach der dritten Teildisziplin. Umkleide- und Wechselzeiten - auch Wechsel der Ausrüstung - sind in der Gesamtzeit enthalten.

Bei Crossveranstaltungen entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

Ausnahmen: Deutsche Meisterschaften oder eine vom Präsidium der DTU als Internationale Veranstaltung besonders genehmigte, Landesmeisterschaften, Cup-Wettkämpfe.

S AQUATHLON / Swim and Run

Aquathlon und DTU-Swim and Run-Wettkämpfe bestehen aus Schwimmen und Laufen. Die Wettkampfregeln sind analog zu jenen des Triathlons. Die DTU forciert „Aquathlon“ und „Swim and Run“ vor allem im Nachwuchsbereich, um speziell die Disziplinen Schwimmen und Laufen im Hinblick auf den olympischen Austragungsmodus im Triathlon (Windschattenrennen) schon frühzeitig zu forcieren bzw. zu fördern.

Die Wettkampfdistanzen sind der Tabelle unter B.4.1 / B.4.2 zu entnehmen.

Abweichungen von maximal $\pm 10\%$ sind möglich.

Bei Aquathlon / Swim and Run-Wettkämpfe entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

Ausnahmen: Deutsche Meisterschaften oder eine vom Präsidium der DTU als Internationale Veranstaltung besonders genehmigte, Landesmeisterschaften, Cup-Wettkämpfe.

T STAFFELWETTKÄMPFE

Staffelwettkämpfe können über die jeweiligen Wettkampfstrecken aller Altersklassen durchgeführt werden.

Bei einer Staffel müssen mindestens zwei Teilnehmer an den Start gehen. Es dürfen von einem Teilnehmer keine zwei Strecken nacheinander absolviert werden.

Die maximalen Streckenlängen der Einzeldisziplinen ergeben sich aus den einschlägigen Tabellen der Fachverbände, daraus ergibt sich das Mindestalter.

Mindestalter von Staffelteilnehmer

Distanz	Schwimmen	Radfahren	Laufen
Sprint	14 Jahre	14 Jahre	14 Jahre
Kurz	14 Jahre	15 Jahre	14 Jahre
Mittel	14 Jahre	17 Jahre	16 Jahre
Lang	14 Jahre	19 Jahre	18 Jahre

Das Mindestalter ergibt sich aus dem Geburtsjahr.

Bei Staffelveanstaltungen entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

U UMWELTSCHUTZ

Der Teilnehmer muss durch sein Verhalten und seine Ausrüstung größtmögliche Rücksichtnahme auf die Umwelt zeigen. Dazu sind sämtliche vom Ausrichter getroffenen Regelungen einzuhalten.

Unvermeidbarer Abfall muss an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden.

Sind derartige Stellen nicht eingerichtet, ist der Teilnehmer angehalten Eigenentsorgung zu praktizieren.

Bereits im Vorfeld und besonders im Verlauf der Veranstaltung soll der Teilnehmer durch sein Verhalten die Natur nicht mehr als unvermeidbar belasten.

Dies gilt auch für ihn betreuendes Helferpersonal.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für Winter- und Crossveranstaltungen, Aquathlon / Swim and Run und Staffelwettkämpfe gelten neben den vorher genannten Ausführungen die unter A – K aufgeführten Punkte entsprechend.

ANHANG

Änderungsnachweis

Formular: Protest / Einspruch

Anhang:**Änderungsnachweis**

Absatz	Änderung	Maßnahme
J.3.1 j)	Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist der weitere Einspruch zu den § 7.2.a) VAO (Wettkampfbedingungen) möglich.	Alt
	Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist der weitere Einspruch möglich, mit Ausnahme gegen Entscheidungen zu den Wettkampfbedingungen.	Neu (Ergänzt)

Geändert 03.11.2012 Bernhard Früh, Nadine Mielke

